Jud.
27

Jud. 27.

Wider die Juden.

Ein Wort der Warnung

an

alle unsere christliche Mitbürger.

R [Grattenauer]

Zweite Auflage.

Berlin,
bei Joh. Wilh. Schmidt.
1803.

[library stamp]

An C. Cz***.

Als dies Schriftchen zum Abdruck fertig war, schriebst Du mir aus Shakspeare's Kaufmann von Venedig folgende Verse:

Ich bitt' Euch, denkt, — Ihr rechtet mit
den Juden.
Ihr mögt so gut hintreten auf den Strand,
Die Flut von ihrer Höh sich senken heißen;
Ihr mögt so gut den Wolf zur Rede stellen,
Warum er nach dem Lamm das Schaf läßt
blöcken;
Ihr mögt so gut der Berges-Tanne wehren,
Ihr hohes Haupt zu schüttlen, und zu sausen,
Wenn sie des Himmels Sturm in Aufruhr
setzt;

Ihr mögt so gut das Härteste bestehen,
Als zu erweichen suchen — was wär härter?
Nur eines Juden Herz. —
Ich bitt' Euch also, schreibet
Doch weiter nichts, bemüht Euch ferner nicht
Zu bessern sie, und zu bekehren — —

Auf Besserung und Bekehrung, lieber Freund, ist es auch nicht angesehn. Ich will Dir aber keine Antwort schuldig bleiben, und mit Shylock's eigenen Worten sagen, wie und warum ich die Juden hasse. —

Es giebt der Leute die kein schmatzend Ferkel
Ausstehen können; manche werden toll,
Wenn sie 'ne Katze sehn, noch andre können
Wenn die Sackpfeiffe durch die Nase singt,
Vor Anreiz den Urin nicht bei sich halten;
Der Leidenschaften Meister lenken sie
Nach Lust und Abneigung —

Nun Dir zur Antwort:

Wie sich kein rechter Grund angeben läßt,
Daß der kein schmatzend Ferkel leiden kann,
Der keine Katz', ein harmlos nützlich Thier,
Der keinen Dudelsack, — so; lieber Freund,
So weiß ich keinen Grund, will keinen sagen,

Der mich zu schreiben zwingt, als Eckel, Ab-
scheu,
Haß und Widerwillen, den mir das Ju-
denvolk
Mit tiefster Kränkung eingeflößt — —
Hast Du nun Antwort gnug??

Wahr ist's was Herder (Adrastea B. IV. St. 1. S. 157.) sagt:

„Ein Ministerium, bei dem der Jude „alles gilt; eine Haushaltung, in der „ein Jude die Schlüssel zur Garderobe „und zur Kasse des ganzen Hauses führt; „ein Departement oder Kommissariat, in „welchem Juden die Hauptgeschäfte treiben; „eine Universität auf welcher Juden als „Mäckler und Geldverleiher der Studiren- „den geduldet werden; — das sind un- „auszutrocknende Pontinische Süm- „pfe. Denn, nach dem alten Sprüch- „wort: wo ein Aas liegt, da samm- „len sich die Adler, und wo Fäul- „niß ist, hecken Insekten und Wür- „mer."

Laßt doch das Aas wegschaffen, und die Raubvögel sind verscheucht; laßt die Fäulniß

vertilgen, und das giftige Gewürm' muß sterben. Thut das bei Zeiten, sonst werden die Geyer euch fressen, und die Insekten eure Nachkommen tödten.

Aber den Juden gebt volles Bürgerrecht, grenzenlose Privilegien, unbeschränkte Konzessionen, Fabriken-Prämien, Generalpächte, Domainen-Aemter, und freies Eigenthum eures Grund und Bodens. Sie werden euch königlich belohnen, denn

„ihr werdet stehen und die Heerden der „Juden weiden; eure Söhne und Töchter „werden der Juden Knechte und Mägde „seyn; — ihr werdet im Schweiße eures „Angesichts arbeiten, aber das erwählte „Volk Gottes wird die Früchte geniessen, und herrlich leben" !!

So steht geschrieben die Weissagung im Talmud; es geschehe also,

„daß bei Ehren bleiben die Orakel der „Rabbinen."

***r.

Ueber den Juden-Staat,

(de civitate Judaeorum)

oder

über die bürgerlichen Rechte der Juden.

Eine historisch-politische Abhandlung

von

Christian Ludwig Paalzow,

Königl. Preuß. Kriminal-Rath bei dem Kammergerichte.

Berlin bei Schöne 1803. 8. 126 S.

Mit Vergnügen zeigen wir dem Publikum hier eine Schrift an, durch deren Herausgabe sich der gelehrte und achtungswürdige Herr Verfasser ein neues Verdienst um die Litteratur, und noch mehr um das Bedürfniß seiner Zeitgenossen erworben hat, denen jede wahre Darstellung des für das allgemeine Wohl höchst verderblichen Geistes des Judenthums, das gleich einem üppig wuchernden Unkraute die schönsten Pflanzen des Guten und Schönen überall unterdrückt, herzlich willkommen seyn muß. Eben deshalb halten wir uns auch verbunden, unsern Lesern eine ausführliche Anzeige dieser Schrift zu liefern, um sie mit den Grundsätzen bekannt zu machen, die der Verfasser überall befolgt hat, und die seiner Einsicht, Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit gleich viel Ehre bringen.

„Fast durch alle Länder von Europa,“ sagt ein großer Philosoph unsres Zeitalters, *) „verbreitet sich ein mächtiger feindseliger Staat, „der mit allen andern im beständigen Kriege „lebt, und fürchterlich schwer auf die Bür„ger drückt; es ist das Judenthum. Ich „glaube nicht, und hoffe es in der Folge dar„zuthun, daß dasselbe dadurch, daß es einen „abgesonderten und so fest verketteten Staat „bildet, sondern dadurch, daß dieser Staat „auf den Haß des ganzen menschlichen „Geschlechts gegründet und aufgebauet „ist, so fürchterlich werde. Von einem Volke, „dessen geringster seiner Ahnen höher hinauf„steigt, als wir andern alle in unserer Geschich„te, und in einem Emir, der älter ist als sie, „seinen Stammvater sieht —; das in allen „Völkern die Nakommen derer erblickt, welche „es aus seinem schwärmerisch geliebten Vater„land vertrieben haben —; das sich zu dem „den Körper erschlaffenden und den Geist für „jedes edle Gefühl tödtenden Kleinhandel und „Wucher verdammt hat und verdammt wird —: „das durch das heiligste Band, was die Mensch„heit bindet, durch seine Religion, von unsern „Mahlen, von unserm Freudenbecher, und von „dem süßen Tausche des Frohsinns mit uns „von Herzen zu Herzen ausgeschlossen ist —; „das bis in seine Pflichten und Rechte „und bis in die Seele des Allvaters „uns andere alle von sich absondert „— —; **von so einem Volke** sollte sich

---

*) J. G. Fichte Beiträge zur Bericht. der Urtheile über die franz. Revol. S. 186.

„etwas anders erwarten lassen, als daß ge„schieht, was wir täglich sehen, das in einem „Staate, wo der unumschränkteste König mir „meine väterliche Hütte nicht nehmen darf, und „wo ich gegen den allmächtigen Minister mein „Recht erhalte, mich doch jeder Jude, dem es „einfällt, ungestraft ausplündert."

„Wahr ists leider, daß man vor verschie„denen Tribunälen eher die ganze Sittlichkeit, „und ihr herrlichstes Produkt, die Religion an„greifen darf, als die jüdische Nation" —; aber wahr, ewig wahr bleibt es auch, daß jede Gesetzgebung verbunden ist, jene Grundsätze der Wahrheit und der Weisheit zu bestättigen, nach denen Herr Fichte die Juden beurtheilt hat. Herr Paalzow erwarb sich daher ein großes Verdienst, daß er die Richtigkeit dieser Prinzipien durch eine zweckmäßige Zusammenstellung historischer Thatsachen über die bürgerliche Verfassung der Juden darthat; und seine Bemühungen bleiben deshalb um so schätzenswerther, da solche auf Erfahrung und Geschichte vieler Jahrhunderte gegründete Beweise allgemein überzeugender sind, als die scharfsinnigsten Argumente spekulativer Philosophen, denen man gewöhnlich, ohne viele Umstände, den Vorwurf der Unverständlichkeit, oder den Einwand macht, daß die Sache wohl in der Theorie richtig seyn könne, in der wirklichen Welt aber nicht Statt finde.

Im ersten Abschnitte liefert der Verfasser einen historisch-politischen Abriß der Verfassung der Juden in Egypten vor und nach ihrer Flucht so wie auch während ihrer babylonischen Gefangenschaft, bis zur Zerstörung Jerusalems. Der zweite Abschnitt enthält ihr Schicksaal im

Morgen- und Abendlande, in Spanien, dem alten Germanien, desgleichen in Pohlen, Ungarn, Algier, Holland und Frankreich. Ueberall, und zu allen Zeiten, zeigte sich der böse Geist des Judenthums in Bosheiten und Betrügereien auf eine unerhörte und für die Menschheit schimpfliche Art thätig; überall war Niederträchtigkeit das Eigenthümliche des jüdischen Nationalcharakters. Sveton und Tacitus, und in neuern Zeiten Hollberg bezeugen, daß die Juden schon zur Zeit der römischen Republik hart, widerspenstig, zum Aufruhr und zur Empörung geneigt, durch ihren Schmutz und die tiefe Verworfenheit ihres Charakters aber den Römern dergestalt verhaßt gewesen sind, daß man ihre Tempel für unheilig hielt, und sich, wenn sie haufenweise umkamen, so wenig darum bekümmerte, als ob sie das Wetter vom Himmel erschlagen hätte. Wie konnte auch ein römischer Bürger, eine Person, der die ganze damals bekannte Welt mit Ehrfurcht begegnen mußte, einen Juden achten? Man würde die Bildung der Römer und ihre edle Natur beschimpfen, wenn man glauben wollte, daß je ein Israelit Gnade in ihren Augen gefunden hätte! Alles Verworfene war ihnen ein Gräuel, und so mußte der Abschaum des Abscheulichen ihnen mit Recht nur ein Gegenstand der Verachtung seyn. Es giebt nichts Böses, das nicht ein Jude gethan hat. In Pohlen war den Juden nicht blos der Zoll, die Münze, die Lotterie, die Post und das Leihhaus, sondern sogar die christliche Taufe verpachtet, und sie verkauften an christliche Eltern den Schlüssel zum Taufstein. Wer nicht Geld genug hatte, mußte sein Vieh, und oft seine Klei-

der und seine Betten hergeben, um sich so von den Juden die Erlaubniß zu erhandeln, sein Kind in die christliche Kirche aufnehmen zu lassen. Solcher Schändlichkeiten sind nur Juden fähig. In Holland wurden die Juden so mächtig, daß Hollberg bezeugt: „wenn Jesus von „Nazareth nach Amsterdam gekommen wäre, „so hätte die Juden niemand hindern können „ihn zum zweitenmale zu kreuzigen." Sogar in den Republiken der Seeräuber, in Algier, Tunis und Tripolis, ist den Juden doch das Bürgerrecht und die Befugniß Grundstücke zu besitzen, schlechterdings untersagt. Wie verworfen muß derjenige seyn, den sogar die Räuberbanden von sich stoßen!! Uebrigens haben die Juden in Deutschland, sogar noch nach der Publikation der Peinl. Halsgerichts-Ordnung, das Recht behauptet: die von ihnen erkauften gestohlenen und geraubten Güter und Sachen nicht eher herauszugeben, bis ihnen das dafür ausgelegte und bezahlte Kaufgeld erstattet worden. (S. Olenschläger Erläuter. der Gold. Bulle S. 195.) Obgleich die Reichspolizei-Ordnung von 1577. Tit. 20. §. 2 diese privilegirte abscheuliche Diebeshehlerei ausdrücklich abgeschafft hat, (Gerstlacher Handb. Th. X. S. 1899.) so haben doch die Juden Mittel gefunden, sich dies schändliche Prärogativ noch bis auf den heutigen Tag in einigen Partikularrechten und Statuten, wie z. B. in Frankfurt am Main, zu erhalten. (S. Schlosser Diss. de banno Judaeorum secund. leges Moeno-Francofurtens., quo res amissae et furto oblatae restituto pretio recuperantur. Altorf 1752. §. 18. Böhmer ad CCL. Art. 215. n. 1.) Auch im Preußischen hat ihnen

die Diebeshehlung ausdrücklich verboten werden müssen, (Myl. Corp. C. M. Tom. V. Tit. von Schindersknechten, Bettlern, Zigeunern und Juden. S. 124. Conf. v. 21. Mai 1671.) Einen deutlichern Beweis ihrer rechtlosen Denkungsart kann es nicht geben. Nach den Zeugnissen glaubwürdiger Schriftsteller, wurden die Juden deshalb aus Egypten vertrieben, weil die ganze Nation die Krätze und den Aussatz hatte, und die Hirten sogar das Vieh auf der Weide ansteckten. Man nannte diese Krankheit Elepanthiasis, die Schäbigkeit, und Lukretius bezeugt, daß nur die Egyptischen Juden damit behaftet gewesen wären. Auf gleiche Art haben die Juden (1321) in Frankreich, und (1348) in der Schweitz und im Elsaß, durch die Aussätzigen die Brunnen vergiften lassen. (S. Ans. Heinr. v. Zieglers täglichen Schauplatz, Frankf. 1695. Fol. S. 5. Col. 2. S. 353. Col. 1. 2. und Sebast. Münsters Cosmographie. Basel 1550. S. 192. 656. und 660.) — Ob sie sich gleich täglich wohl zehnmal waschen, so bleibt doch der Schmutz und Gestank ihr eigenthümliches Nationalerbtheil, und nach den Zeugnissen der Aerzte sind ihre Ausdünstungen der Gesundheit höchst gefährlich. Aus diesen sehr rechtlichen Gründen ist es auch einem Miethsmanne nicht erlaubt, sein Quartier an einen Juden zu sublociren, (Beitr. zur juristischen Litterat. in den Preuß. Staaten B. 1. S. 36.) und eben deshalb sollen die Juden nicht in den reinlichen Hauptstraßen der Residenzstädte wohnen dürfen. — Auf welche unerhörte Art die Juden Christenkinder gestohlen, demnächst gemartert, geschunden, gekreuziget, und ihnen das Blut mit Federkielen ausge-

zogen haben, darüber sind in den glaubwürdigsten Schriftstellern, (z. B. Bavaria sancta, München 1627. Th. 2. S. 315. Siegesmund Hofmanns schwer zu bekehrendes Judenthum. Zelle 1699. S. 115. *) die zuverläßigsten Beispiele vorhanden. In Frankfurt am Mayn war diese jüdische Gräuelthat unter dem Brückenthurme abgemalt, und dabei die Inschrift gesetzt: „Anno 1475 am grünen Donnerstag ward das „Kindlein Simon, 2½ Jahr alt, von den Juden umgebracht." Der Brückenthurm ist zwar jetzt abgebrochen, und das Gemälde mögte wohl nicht wieder hergestellt werden. Zu wünschen wäre es aber, daß in allen Städten und Staaten die sehr zweckmäßigen Polizeigesetze wider die Juden in Frankfurt a. M. eingeführt und zum Muster genommen würden. Karl der Kahle wurde (377) von seinem jüdischen Leibarzte Sedechia, und der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg den 3ten Juny 1571. zu Köpenick, von einem Juden, Namens Liebhold, der sein Günstling und sein Arzt war, vergiftet. (S. Buchholz Gesch. der Mark Brandenburg III. Th. §. 12. S. 419.) Es ist überhaupt gefährlich, einen jüdischen Arzt zu gebrauchen, und das kanonische Recht (Decretal. II. 28. Caus. I. Quaest. 13. Cap. I. Nullus eorum qui in sacro sunt ordine, aut laicus, azyma Judaeorum manducet, aut *cum illis habitet*, aut aliquem in infirmitatibus suis vocet, *aut medicinam ab illis percipiat*, aut cum eis in balneo lavet. Si vero quisquam hoc

---

*) Gotth. Freytag Dissert. de Judaeo Christianorum infanticida. Lips. 1771.

fecerit, si clericus est, deponatur, si laicus, excommunicetur.) hat es den Geistlichen bei Strafe der Entsetzung, und den Layen bei Strafe der Exkommunikation verboten. „Weilen,“ so heißt es in den Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1577. Tit. 32. §. 1. und Tit. 10. §. unic., „auch die unehrlichen Weiber, „Nachrichter und Juden sich solcher Klei„dung bedienen, wodurch die Ehrbarkeit ver„druckt, und ein jedes Wesen und Stand nicht „erkannt werden mag — so sollen die Ju„den einen gelben Ring an dem Rock „oder Kappen allenthalben unverbor„gen zu ihrer Erkenntniß öffentlich „tragen.“ Diese Vorschrift würde noch itzt höchst nöthig seyn, wenn der Jude sich jemals ganz unkenntlich machen könnte. Nach den Reichsgesetzen sind die Juden des Kaisers Kammerknechte; wie weit sie aber dennoch, selbst bei den höchsten Reichsgerichten, ihre Bosheit getrieben haben, davon hat der Verfasser aus Mösers Reichs-Staats-Handbuch Th. 1. S. 682 folgendes merkwürdige Beispiel angeführt. Ein Jude, Nahmens Salomon Nathan, Wetzlar genannt, hatte in Wetzlar und Frankfurt am Mayn durch die schändlichsten Spitzbübereien einen sehr gut eingerichteten Handel mit den Bescheiden und Sentenzen des Reichskammergerichts etablirt. Nach dem Betrage des Objekts mußten ihm für die Urtel zwei bis acht tausend Gulden bezahlt werden. Er selbst bestimmte natürlich den Preis, und so erwarb er ein Vermögen von 400,000 Gulden. Endlich wurde sein schändliches Gewerbe entdeckt, und am 10ten Juni 1774 ein Urtel wider ihn publizirt: worin er wegen seiner ab-

scheulichen Justizmäkeleien und getriebenen Justizhandels auf ewig vom Wohnsitze des Reichskammergerichts vertrieben, in 232,145 Gulden Geldbusse, und in sechsjährige Festungsstrafe kondemnirt ist. Mögte doch allen jüdischen Unterhändlern, Winkel-Advokaten, Commissionärs und unbefugten Schriftstellern desgleichen geschehen! Auch wäre es sehr zu wünschen, daß eine allgemeine Erneuerung und Bestättigung des Reichsgesetzes (Reichs-Absch. v. 1551. §. 78. 79.) erfolgte, und den Juden überall verboten würde, mit einem Nichtjuden ohne obrigkeitliche Bestättigung solche Kontrakte, und besonders trokkene Wechsel abzuschließen, aus denen der letztere ihr Schuldner wird. Auch würde die Vorschrift des A. L.R. Th. II. Tit. VIII. §. 781) ausdrücklich dahin zu erklären seyn, daß Wechsel, die in jüdischer Sprache abgefaßt, oder auch mit jüdischen Schriftzeichen ge- und unterschrieben worden, schlechterdings, bei Strafe der Nichtigkeit für die Inhaber, und einjähriger Zuchthausstrafe für den jüdischen Aussteller, verboten seyn sollen. Die Betrügereien der Juden mit solchen unleserlichen Zetteln sind unglaublich. In Frankfurt kaufte ein Jude von einem Christen 400 Fuchsfelle, und gab ihm über das Kaufgeld einen vorgeblich in 4 Wochen zahlbaren Wechsel. Als aber der Verkäufer zur Verfallzeit Zahlung forderte, der Käufer alles ableugnete, und der Wechsel produzirt wurde, fand sich, daß er nichts als folgende Spottreime enthielt:

= X per = Fix.
Haasen sind keine Fuchs;
Esel haben Ohren,

Der Goi wird geschoren:
= X per Fix.
Ich zahl' mein Lebtage nicks.

In Warschau stellte ein Jude seinem Gläubiger über ein Anlehn von 2000 polnischen Gulden (sehubim) einen Wechsel über 2000 polnische Fliegen (sewubim) aus, war auch unverschämt genug, zur Verfallzeit die Fliegen in natura zu präsentiren, um aus dieser offerirten Fliegenlieferung, die nicht bestritten werden konnte, im Prozesse beweisen zu wollen, daß die Ausstellung des Wechsels ein bloßer Scherz gewesen sey.

Hic pigri sunt, hos tu, Romane, caveto.

Wir wollen dem Herrn Verfasser noch einen Beitrag zur Geschichte der Juden in Nürnberg liefern. Auch hier hatte sich dies Volk schon im 13ten Jahrhundert so verhaßt gemacht, daß sie die Langmuth der Gerechtigkeit nicht länger dulden konnte, und der Rath sich genöthigt sahe sie aus der Stadt zu treiben. Dies geschahe um Mittfasten 1449 und im Spiegel der Ehren des hochlöblichen Erzhauses Oesterreich v. S. Brücken B. I. K. 2. S. 1103 ist darüber folgende Nachricht enthalten. „Weilen die Juden in Nürnberg eine Zeit„hero über die Anzahl, auf welche sie da„selbst befreiet waren, sich sehr gemehret, „die Bürgerschaft mit Wucher beschweret und „in Armuth gesetzet, auch sonst liederliches „Gesindel in ihren Häusern geheget, woraus „Diebstähle und andere böse Händel erfolgt, „als hat Kaiser Maximilian auf dem „Reichstag zu Freyburg den 5. July 1548 „auf Ansuchen des Raths, ihnen aus der „Stadt, als an welcher dem Reiche mehr

„denn

„denn an den Juden gelegen, und aus deren „Gebiet, auf Zeit und Ziel, die ihnen der „Rath bestimmen würde, mit ihrer fahren„den Haabe auszuziehen geboten. Es sind „also des folgenden Jahres um Fasten, alle „Juden aus der Stadt gezogen; ihre Häuser „sammt allen ihren Gründen, Synagog und „Leibhof als des Reichs-Kammer-Güter hat „Maximilian dem Rath um 8000 Gulden ver„kauft, und ist der Leibhof mit Häusern ber„bauet, und hierauf bei Rath dekretirt und „beschlossen worden, daß forthin keinem Ju„den ohne Geleit in der Stadt herum zu „gehen gestattet werden solle."

Wir wünschen daß jeder jüdische Elegant wenigstens einmal in seinem Leben nach Nürnberg komme, und dort gezwungen werde eine Geleitsfrau nehmen zu müssen, da wir glauben, daß diese Erfahrung etwas dazu beitragen könne, ihn von seiner Erbärmlichkeit zu überzeugen. Auch in Wien, wo die Juden seit einiger Zeit so mächtig geworden sind, wurden sie (S. Ziegler a. a. O. S. 553. Col.) wegen verübter Mordthaten, Diebereien und ruchlosen Laster am 4. Febr. 1670 sämmtlich vertrieben. Nach den neuesten Nachrichten haben sie jetzt von neuem die ehrlichen christlichen Kaufleute so bedrückt, daß alle, die nicht 20,000 Floren Vermögen nachweisen können, die Stadt räumen sollen.

Im dritten Abschnitte zeigt der Verfasser, daß die Natur und das Wesen des Judenthums dem Zweck des Staats und der öffentlichen Wohlfahrt schädlich und höchst gefährlich sey. Wir bitten den Verfasser, wenn nicht die ganze Abhandlung, doch wenigstens die[illegible]

schnitt, der ein wahres Meisterstück ist, recht bald ins Deutsche zu übersetzen, damit auch demjenigen größern sehr achtbaren Theile des Publikums, der kein Latein versteht, das Vergnügen und der Nutzen nicht entzogen werde, der durch diese so sehr gelungene Arbeit allgemein verbreitet werden kann.

Was der Herr Verfasser über die Unglaubwürdigkeit des Judeneides anführt, stimmt so sehr mit unserer Ueberzeugung überein, daß wir ihm hier einen, wie wir glauben, nicht unwichtigen aktenmäßigen Beitrag geben, und schließlich nur noch bemerken wollen, daß die Juden schlechterdings nach römischen und deutschen Rechten von allen Aemtern und öffentlichen Würden völlig ausgeschlossen sind. (S. v. Bülow und Hagemanns Erörter. und Gutachten S. 270).

Extract aus der Gegen-Deduktion des J.K. **r in Sachen des D * * wider den Juden S.

In erster Instanz ist erkannt:

„daß, wenn der Civilprozeß geendigt seyn „wird, die Akten an den General-Fiskal „übersandt werden sollen, um den Apel„lanten wegen Verdacht des Wuchers zur „Untersuchung zu ziehen."

Alle wider diese Verfügung, und den sehr gegründeten Verdacht des Wuchers gerichtete Allegate aus der A. G.O. und dem A. L.R., sind in einem Beantwortungs-Promemoria, und der Deduktion erster Instanz gehörig erwogen, und einer Wiederholung dessen, was darüber be-

reits gesagt ist, bedarf es nicht. Nur ein in der Appellations-Deduktion des Gegners enthaltener Satz verdient eine nähere Erörterung. Der Gegner behauptet nähmlich:

„daß er als Jude nicht weniger Glauben „verdiene wie der Kläger, der ein Apo„stat, mithin auch ein Jude von Ge„burt, und ein Christ durch die Taufe „geworden sey."

Da es bei der Bestimmung eines nothwendigen Eides hierauf ankommt, so bemerke ich

1) zuvörderst, daß die Vorschrift der A. G.O. Th. 1. Tit. 13. §. 24.*) zwischen dem gebohrnen Christen, und dem gebohrnen zum Christen getauften Juden, keinen Unterschied macht.

2) Demnächst ist es aber weder dem Appellanten noch seinem Mandatario erlaubt, einen zum Christen getauften Juden in gerichtlichen Verhandlungen einen Apostaten zu nennen. Dieser Ausdruck involvirt eine Injurie. Er bezeichnet einen Abtrünnigen, der den wahren Glauben verleugnet hat, und zur Ketzerei übergegangen ist.

Dies darf von einem getauften Juden in den Preußischen Staaten nicht gesagt werden, weil die christliche Religion die herrschende, die jüdische aber nur die geduldete ist, und niemand ein Abtrünniger genannt werden kann, der aus der tole-

*) „Wenn Juden mit Christen streiten, ist dem „letztern vorzüglich ein nothwendiger Eid ab„zufordern; insofern nicht überwiegende Grün„de vorhanden sind, dem Juden mehrere Glaub„würdigkeit als dem Christen beizulegen."

rirten Kirche (ex ecclesia pressa) in die herrschende (in ecclesiam dominantem) übergeht, und sich bekehrt.

3) Eben aus diesem Grunde der Bekehrung muß auch die größere Moralität des jüdischen Täuflings angenommen, und ihm schon deshalb eine höhere Gewissenhaftigkeit und Eidesglaubwürdigkeit zugetrauet werden.

4) Es sind aber, dies bei Seite gesetzt, noch viele andere Gründe vorhanden, die es hinreichend rechtfertigen, einen Juden in keiner Streitsache wider den Christen, oder seinen getauften ehemaligen Glaubensgenossen, zum Erfüllungseide zu gestatten.

Nach den Grundsätzen des Judenthums ist der Meineid besonders gegen einen Goi, das heißt einen Nichtjuden, einen Abgöttischen, und einen Meschumad, das ist einen Getauften, Abtrünnigen und Abgefallenen, der die jüdische Religion verleugnet hat, keine unverzeihliche Sünde, weil der Jude den Gojim und Meschumadim, welche nicht zu seinem Nächsten gehören, nicht nur jedes Unrecht anthun, sondern sich auch jede Gewaltthätigkeit und Betrügereien wider sie erlauben darf.

Bàva mezia Fol. 61. col. 1.

Chóschem hammischpot Fol. 132. col. 2. No. 95. §. 1. u. Fol. 423. col. 1. No. 348. in der Anmerk.

Báva kámma Fol. 113. No. 2.

Eisenmengers entdecktes Judenthum. Fkf. 1700. Th. II. Kap. XI. S. 1 4.

Rabe ad Mischnam Tit. Bava kama Cap. 4. m. 6.

Mardochai Cap. 1. Kiduschim Fol. 40 a.

Sententiae Rabbinorum v. Jos. Karo. Halae 1775. p. 69.
Büschings Geschichte der Juden §. 72.

Aus diesem Grunde haben auch viele in den talmudisch-rabbinischen Lehren sehr erfahrne Gelehrte, als

Antonius Margarita. Der ganze jüdische Glaube. Fkf. a. M. 1686. S. 78.
Samuel Friedr. Brenz. Der abgestreifte jüdische Schlangenbalg. Nürnberg 1680. Kap. 3. S. 12. und Kap. 4. S. 21.
Johannes Schmidt. Feuriger Drachengift und wüthiger Otterngall der Juden wider die Christen. Koburg 1682. Buch 6. Kap. 3. S. 185 ff.
Burdorfs Judenschule Kap. 21.
Der verdammliche Judenspieß. 1688. S. 195.
Hieronymus de sancta fide libri duo contra Judaeos. Zürch 1552. p. 163 seq.

einstimmig bekundet, daß alle Eide am Jom Kippor (Versöhnungstag) durch das Kol nidre (die Absolution) und das Mosser hamodoe (Gebet um die Auflösung aller Eide und Gelübde) völlig und dergestalt, daß solcher keine Sünde sey, aufgehoben werde.

Die Art dieser Absolution ist merkwürdig, und ich will sie so, wie sie

in Brenzens jüdischem Schlangenbalge, Kap. 2. p. 119.
Seldeni Dissert. de Synedriis et praefectoris juridicis Ebraeorum Lib. II. Cap. XI. §. 9. p. 868.
Estors Ds. de lubrico jurisjurandi Judaeorum. Marb. 1741. p. 20.

gleichlautend abgedruckt ist, wörtlich einrücken:

„Item von ihrem Eid betreffend, so ist :

„wissen, daß die Juden ein sonderlich Gebet „haben, darin erlauben sie einander falsch zu „schwören gegen die Gojim, das ist, gegen „die Christen; und solches Gebet spre„chen sie mit großer Andacht. An dem „Abend vor dem Fest Jom Kippor, der lan„ge Tag genannt, bereiten sie sich in weißen „Kleidern, und gehen mit bloßen Füßen, „und drei der fürnehmsten Juden selbigen „Orts treten für die Archa, darinnen sie die „fünf Bücher Mosis haben, und singen das „Gebet dreimal nach einander, je einmal „höher, denn das andere, und haben eine „sonderliche Melodei dazu, und dies Gebet „lautet also: Kol nidre feisure, veracho„ne ve kenuje ve keuuse usch fuo se „ane deno darno io nodarno, das ist: „alle unsere Gelübd und Bündniß, und alle „die Eid und Schwür, wie sie mögen genannt „werden, sollen tod und ab, und nichts gültig „seyn, von diesem Tag Jom Kippor bis „über ein Jahr, da der Tag wieder kommt, „uns zum Guten" und alle dabei versammlete Juden schreien auf dies Gebet: „Amen."

Diese Meinung, daß das Kol nidre die Eide dergestalt, daß solche zu brechen keine Sünde sey, aufhebe, ist indessen nicht ganz richtig.

Die seligen weisen Rabbinen, als der

Rabbi Abuhaf in seinem Buche Menórath hammáor. Frkf. a. M. 1687. Fol. 13. col. 4. Fol. 14. col. 2. Cap. 4.

Rab. Bechai. Auslegung der 5 Bücher Mosis, Venedig 1546. Fol. 185, col. 3. u. Fol. 136. col. 2. Parascha Mattóth. Fol. 29. col. 4. Parascha Vajéra. Fol. 90. col. 2. Parascha Vajischma Jéthro.

Desgleichen in seinem Buche Cad hakkémach. Venedig 1646. Fol. 71. col. 4. Oth Schin.

Rab. Salomon Zevi im jüdischen Theriak. Hanau 1615. S. 19. col. 1. Kap. 3. No. 9. S. 18. col. 2.

Der unbekannte Verfasser des Buchs Jalkut chadasch. Amsterdam 1659. Fol. 35. col. 2. No. 33.

bekunden einstimmig, daß der Meineid, besonders aber die Nichterfüllung eines Versprechungseides (juramenti promissorii) eine schwere und strafbare Sünde, und der Eidesbruch, (perjurium) wegen der Entheiligung des Namens Gottes, sogar auch gegen einen Goi (den Meschumad oder getauften Juden, erwähnen sie aber an keinem Orte) unerlaubt sey. Auch halte ich es nach dem Zeugnisse des überall wahrheitliebenden Eisenmengers

Th. II. Kap. XI. S. 499.

für unrichtig, daß die Juden, wie ich anfänglich selbst geglaubt habe, zwar nicht durch das Kol nidre, oder auch durch die Absolution eines Rabbinen oder drei gemeiner Juden, (Hethareth nedarim) dergestalt, als ob er nie geschworen wäre, vernichtet werden könne; und dies vielmehr nur in Rücksicht solcher Gelübde, die jemand freiwillig, aus eigenem Antriebe, ohne Begehren und Aufforderung eines Andern gethan, und sich selbst auferlegt hat, Statt findet.

Rab. Jacob. bar Ascher im Buche Arba túrim. Cracau 1615. No. 619. Fol. 287. col. 2. Tit. Orach Chajim.

Rab. Mordechai Jápheh im Buche Lefúsch málchut. Lublin 1519. No. 916. §. 1.

Fol. 206. col. 4. Tit. Lefusch hachór.

Demungeachtet aber, und wenn gleich der Meineid und Eidesbruch gegen die Gojim eine Sünde ist, weil man diese zwar betrügen, aber doch bei dem Betruge nicht den Nahmen Gottes entheiligen darf, so verdienen doch die Eide der Juden überhaupt schon deshalb keine Glaubwürdigkeit, weil sie nach dem Zeugnisse der größten rabbinischen Autoritäten

- Menorath hamàor Fol. 13. col. 4. Cap. 1.
- Rabbi Salomon ben Virga in seinem Buche Schevet Jehuda, Amsterdam 1655. Fol. 64. col. 2.
- Rabb. Bechai Ausleg. der 5 Bücher Mosis Fol. 90. col. 2. Parascha Vajischma Jethro. Cad hakkémach Fol. 70. col. 2. Tit. Oth Schin.

falsch zu schwören, und den Nahmen Gottes zu entheiligen gewohnt sind. Es ist auch nicht abzusehen, was sie hindern sollte, die Sünde des Meineides jeden Tag zu begehen, da sie am Versöhnungstage (Jom Kippor), wenn auch nicht durch das Gebet Kol nidre, doch durch die allgemeine Lossprechung und General-Absolution Vergebung erhalten. Daß dies wirklich der Fall ist, daß von dieser Absolution keine Ausnahme Statt findet, daß auch die schwerste Missethat vergeben, und die Unschuld aller Sünder dergestalt wieder hergestellt wird, „daß sie so rein wie die Engel im Himmel werden, ja daß sogar der Teufel in der Hölle ihre Restitutio in Integrum respektiren und anerkennen muß;" — das steht mit deutlichen Worten in

Medrasch Tillim (Vened. 1546.) Fol. 13. col. 2.

Jalkut Schimoni (vom Rabbi Simeon. Frankf. 1587.) Fol. 94. col. 4. No. 665.

Jalkut chadasch. Fol. 121. col. 1. 3. No. 1. u. 11.

Cad hakkemach. Fol. 43. col. 4.

Avodáth hakkódesch (vom Rabbi Meir ben Gabbai. Cracau 1577.) Fol. 62. col. 4. Cap. 7.

Sepher chasídim (vom Rabbi Jehuda Sulzbach 1685.) Fol. 8. col. 4. No. 20.

Rabbi Menachem von Recknat Ausleg. der 5 Bücher Mosis. Vened. 1545. Fol. 141. col. 1. Parascha Acharémoth.

Rabb. Bechai Ausleg. Fol. 195. col. 4.

und es ist um so mehr unmöglich, daß diese Thatsache geleugnet werden kann, weil in dem Gebet um Ertheilung der Absolution ausdrücklich auch die Sünde des Meineides, des Eidesbruchs, und der Entheiligung des Namens Gottes, erwähnt wird. Das Gebet steht in allen Gebetbüchern (Machsoren) unter dem Titel Tephillàth Jom Kippor. Ich habe bei dieser Arbeit den Machsor zu Frankf. a. M. mit der deutschen Uebersetzung vom Jahr 446. das ist 1686 in 4to vor mir. In diesem heißt es Fol. 47. col. 2. u. Fol. 48. col. 1.

„und verzeihe uns alle Sünde die wir ge„than haben, durch Entheiligung dei„nes Namens, so wie auch die Sün„de, die wir vor dir durch falschen „Schwur begangen haben."

Wenn man hiebei nun noch erwägt, daß den Juden alle Sünden durch das Exilium, in dem sie nach ihrer thörichten Meinung unter uns

leben, und durch den Tod, den sie (außer dem ewigen Juden) doch alle leiden müssen, vergeben werden; wenn man ferner bedenkt, daß es ihnen nach der Lehre der Rabbinen und Talmudisten

S. den Theil Jorech déa im Schylchen Aruch (vom Rab. Joseph. Karro. Amsterdam 1661.) no. 232. §. 14. Col. 1. und 2.

jeden Eid, den sie mit dem Munde, besonders auf Befehl eines Fürsten und einer Obrigkeit, vorzüglich einem Goi schwören, im Sinn (durch Mentalreservationen) vernichten dürfen;

Rabb. Jacob Weil in seinem Buche Scheelóth utheschuvót. (Vened. 1549.) Fol. 25. col. 2. n. 53.

und wenn man endlich weiß, daß sogar zwey seelige weise Rabbinen, die Herren Akkiva und Johannan, nach dem Zeugnisse ihrer Kolleegen,

S. die Traktate Cálla Fol. 18. col. 2. und Jomma Fol. 84. col. 1. desgl. Menorath hammáor Fol. 14. col. 1. Kap. 2.

nicht das geringste Bedenken getragen haben, auf solche Art falsch zu schwören; — so sollte eigentlich kein Jude, als solcher, jemals einen gültigen Eid zu leisten berechtiget seyn. Der Rabbi Akkiva ist übrigens ein so gerechter, weiser und seeliger Mann, daß er bei Gott dem Vater als eine Art Großkanzler angestellt worden, um das Gesetz zu erklären, von welchem er auch, als einen Beweis seiner Qualifikation und seines Scharfsinns, vorläufig dreihundertfünfundsechzig verschiedene Interpretationen geliefert hat.

S. Othióth Rabb. Akkiva Cracau 1584 u. Vened. 1546. Fol. 22. col. 2.

Gott selbst kann durch den Engel Mi von seinem Eide entbunden werden, und hat sich auch, als er die Kinder Israel durchs rothe Meer geführt, würklich von seinem Schwure entbinden lassen.

S. das Buch Megalléh amykkóth, vom Rabbi Nathan Spira Ferd. 1691. Fol. 1. col. 7. und das Buch Admudéha chibha oder schifa vom Rab. Bazáleel. Durenfort 1693. Fol. 58. col. 1.

Auch muß ich noch erinnern, daß wie ich oben bemerkt habe, der Meineid gegen einen Christen nicht als eine Rechtsverletzung, oder als eine moralische Pflichtwidrigkeit, sondern blos als eine religiöse Sünde von den Juden betrachtet wird; und daß es deshalb auch nach ihrem Systeme ganz konsequent bleibt, wenn sie annehmen, daß solcher durch eine Kirchenbuße und geistliche Absolution getilgt und vergeben werden könne.

Was nun besonders einen Abtrünnigen (Minim oder Meschumad) anbetrift, so kann wohl keine giftigere Feindschaft erdacht werden, als diejenige ist, mit welcher die rechtgläubigen Juden ihre abgefallenen Glaubensgenossen verfolgen. Sie nennen, wie es in dem talmudischen Tractat, Temura Fol. 182. col. 2. und im Schylchan Aruch Th. Jóré déa, no. 143. ausdrücklich befohlen wird, und wie ich es oft selbst gehört habe, eine christliche Kirche Beth kakkisse, das heißt: einen Abtritt, ein heimliches Gemach; und die christliche Taufe eine Vertilgung, daher auch jeder getaufte Jude Meschumad genannt und dies Wort theils von schmadden vertilgen, theils von lehaschmid, einer der verfolgt und ver-

tilgt werden soll, abgeleitet wird. Desgleichen werden sie Mumarim, Malshinim und Moserim, Veränderte, Verläumder und Verräther genannt. Sie haben kein Theil am ewigen Leben, und die Juden beten täglich daß sie zu Grunde gehen sollen.

Wenn sie wieder zum Judenthum zurückkehren wollen, müssen sie zuvor auf einem großen Stuhle in der Synagoge (der Almemon genannt wird) öffentlich widerrufen, sich demnächst, während die Juden einen Psalm singen, geißeln, und an der Thüre von jedermann bespeien und unter die Füße treten lassen, wovon das merkwürdige Beispiel des Uriel Acosta in

Holbergs jüdischer Geschichte, Altona und Flensburg 1747. Th. II. S. 677. ff.

vorhanden ist. Wie kann man bei diesen unleugbaren Thatsachen glauben, daß ein Jude dem in seinen Augen zum Abscheu gewordenen getauften Glaubensgenossen einen wahren Eid schwören werde?

Alles dies — und wer gesteht wohl seine eigene Schande? — haben die Juden nun jederzeit hartnäckig bestritten, auch darüber viele Gutachten ihrer Rabbinen

Gutachten des Oberland-Rabbiner Hirschel Löbel, über die Frage: ob es den Juden nach ihrem Glauben erlaubt sei, die Christen zu bevortheilen? in Kleins Annalen Band X. S. 306.

Gutachten des Mos. Philippson, über die Verbesserung des Judeneides. Auf Befehl der Königl. Kurfürstl. Justiz-Kanzlei zu Hanover verfaßt. Neustrelitz 1797.

beigebracht, und sich zur Widerlegung der oben

angeführten Gründe, vorzüglich darauf bezogen:

I. Daß Eisenmenger, aus Feindschaft und Haß gegen die Juden, absichtliche Unwahrheiten behauptet hätte; und daß

II. besonders unter dem im Talmud vorkommenden Worte: Gojim, keine Glaubensgenossen der christlichen Religion verstanden würden.

Beides ist aber grundfalsch.

Ad I. Eisenmenger war Professor der Hebräischen Sprache und Alterthümer in Heidelberg, und hat durch sein Werk am deutlichsten bewiesen, daß er sehr gelehrte und ausgebreitete Kenntnisse der jüdischen Religion und des Ritual-Rechts gehabt hat. Die Juden selbst waren über die Herausgabe dieses Werks, als über einen Hochverrath der ihnen so vortheilhaften Geheimnisse, so entrüstet, und zugleich von der Unmöglichkeit einer gründlichen Widerlegung dergestalt überzeugt, daß sie bei dem Magistrate in Frankfurt am Mayn, wo das Werk gedruckt war, und als dies fruchtlos blieb, sogar bei den Reichsgerichten, nicht eher zu sollicitiren aufhörten, als bis sie einen Befehl erhielten, daß alle Exemplare konfiszirt werden sollten. Indessen waren doch, des Konfiskations-Befehls ungeachtet, einige Exemplare ins Publikum gekommen; durch verschiedene Anzeigen war die Wichtigkeit dieses für die Gesetzgebung und Staatsverfassung höchst interessanten Werks bekannt gemacht worden, und die wiederholten Protestationen des Verfassers hatten die Realisirung der Vernichtung der ersten Auflage gehindert. Im Jahr 1700 kam ein Abdruck davon nach Berlin. — Auf höhere

Veranlassung wurde das Werk durch viele Sachkundige der Residenzstadt, und durch einige Orientalisten der Universität Halle revidirt. Das Gutachten fiel einstimmig dahin aus:
„daß dies Werk gleiche Beweise von gründ-
„licher Gelehrsamkeit, Wahrheitsliebe und
„Freimüthigkeit enthalte; auch für die Re-
„gierungen und Spruch-Kollegien, in vor-
„fallenden jüdischen Rechts-Streitigkeiten,
„von einer um so größern Wichtigkeit und
„Brauchbarkeit sei, da es überall auf die
„Quellen hinweise, und richtige Uebersetzungen
„der Hauptstellen aus den vorzüglichsten jü-
„dischen Rechts- und Sittenlehrern enthalte."

S. Neubauers Nachricht von Theologen Th. 1. S. 174.

Baumgartens Geschichte der Religions-Partheien S. 266.

Hierauf erschien unter dem angezeigten Druck-Orte „Königsberg" in Berlin 1711 eine neue Auflage.

Während des Reichs-Vikariats wurde indessen auf wiederholtes Ansuchen der Eisenmengerschen Erben der Konfiskations-Befehl der Reichsgerichte aufgehoben, und die erste 1700 gedruckte Original-Auflage in der Frankfurter Herbstmesse 1742 mit folgendem neugedruckten Titel in den Buchhandel gebracht:

„Das bei 40 Jahr von der Judenschaft mit
„Arrest bestrickt gewesene, nunmehro aber
„durch Autorität eines hohen Reichs-Vika-
„riats relaxirte

„Johann Andrä Eisenmengers,
„Professoris der Orientalischen Sprachen bei
„der Universität Heidelberg,
„Entdecktes Judenthum

oder
„gründlicher und wahrhafter Be-
„richt, welchergestalt **die verfluchten**
„**Juden** die Hochheilige Dreieinigkeit, Gott
„Vater Sohn und Heiligen Geist, erschreck-
„licher Weise lästern und verunehren, die hei-
„lige Mutter Christi verschmähen, das neue
„Testament, die Evangelisten und Aposteln,
„die christliche Religion spöttisch durchziehen,
„und die ganze Christenheit auf das äußer-
„ste verachten und vermaledeyen; dabei noch
„viele andere, bishero unter den Christen ent-
„weder gar nicht, oder nur zum Theil bekannt
„gewesene Dinge, und große Irrthümer der
„jüdischen Religion und Theologie, wie auch
„viel lächerliche und kurzweilige Fabeln und
„andere ungereimte Sachen an den Tag kom-
„men; alles aus ihren eigenen, und zwar sehr
„vielen, mit großer Mühe und unverdrosse-
„nem Fleiß durchlesenen Büchern, mit An-
„ziehung der hebräischen Worte und deren
„treuen Uebersetzung in die teutsche Sprache
„kräftiglich erwiesen, und in zweien Theilen
„verfasset, deren jeder seine behörige, alle-
„mal von einer gewissen Materie ausführ-
„lich handelnde Kapitel enthält.

„Allen Christen zur treuherzigen
„Nachricht verfertiget und mit voll-
„kommenen Registern versehen." Ge-
druckt im Jahr nach Christi Geburt 1700.
Der rühmlichst bekannte Herzogl. Meklenburg-
sche Hofrath, Professor der Morgenländischen
Litteratur, und Bibliothekarius in Bützow,
Herr Oluf Gerhard Tychsen, dessen Kom-
petenz über solche Gegenstände die ganze ge-
bildete Welt einstimmig anerkennt, hat über

Eisenmengers Werk in einem dem Königl. Kammergerichte in Berlin am 17. Mai 1787 abgestatteten Gutachten (dessen ich unten noch näher erwähnen werde) folgendes Urtheil gefällt:
„die von Eisenmengern aus den klassischen jüdischen Schriftstellern gelieferten Auszüge, sind mit einer „Treue geliefert und übersetzt, die „jede Probe aushält. Da es für ein „Verbrechen von den Juden selbst gehalten „wird, ihrer Rabbinen Aussprüche für ungereimt zu erklären; so können sie es bloß „sich selbst zuschreiben, wenn vernünftige Leser aus Gift keinen Honig, aus Unsinn „keine Wahrheit, aus Intoleranz keine Toleranz, aus Feindschaft und Haß keine „Freundschaft und Liebe herauszuziehen, auch „mit dem besten Willen im Stande sind."
Es wäre sehr zu wünschen, daß die Eisenmengersche höchst schätzbare Schrift von neuem aufgelegt, jedoch vorher nochmals von Sachverständigen revidirt, und in Rücksicht des Styls und der Sprache, so bearbeitet würde, daß sie auch dem großen Publiko, als ein sehr lehrreiches Lesebuch, Nutzen und Vergnügen gewähren könnte.

Den Juden könnte bei dieser Revision eine Konkurrenz in der Art gestattet werden, daß es ihnen unbenommen bliebe, die Unwahrheit der Eisenmengerschen aus den Quellen geschöpften Angaben darzuthun, und solche allenfalls in den Noten, als Bemerkungen und Bedenklichkeiten, beifügen zu lassen. Schon ein anderer des Juden- und Faunerwesens sehr kundiger Rechtsgelehrter,

Ph. K. Scherer in seinem Handbuche des

Wechsel-

Wechselrechts, Frkft. 1801. Th. III. S. 708. ff.

hat hierauf neulich aufmerksam gemacht, und seine Meinung:

„daß die Juden nicht eher auf bürgerliche „Rechte und Glaubenswürdigkeit ihrer Eide „und Zeugnisse wider Nichtjuden Anspruch „machen könnten, bevor sie nicht alle ihnen „mit Recht zum Vorwurf gemachten höchst „anstößigen Stellen in der Mischnah und „Gemara, und in den als wichtige Autori„täten gültigen Schriften der talmudisch„rabbinischen Sitten- und Rechtslehrer, durch „eine genaue, richtige, vollständige und öf„fentlich glaubwürdige Uebersetzung, nach „ihrem wahren Sinne und Zusammenhange „dargestellt und erklärt; zugleich aber auch „ein feierliches Bekenntniß abgelegt hät„ten, daß einige offenbar unvernünftige, für „Moralität, Redlichkeit und Staatsverfas„sung, gleich gefährliche Lehrsätze und Dog„men, nicht von ihnen anerkannt „würden; und daß sie sich deshalb, damit „dergleichen gefährliche Prinzipien in ihren „Kirchen und Schulanstalten nicht gelehrt „würden, der genauesten Aufsicht der christ„lichen Obrigkeit unterwerfen wollten,"

ist so vollkommen richtig, daß dagegen kein vernünftiger Zweifel Statt findet.

Bis jetzt sind auch die Juden, und alle ihre Sachführer von Dohm, Mendelssohn, und Herder an, bis auf Ascher und Merkel nicht im Stande gewesen, eine einzige Stelle des Eisenmengerschen Werkes gründlich, und auf eine überzeugende Art zu widerlegen. Auf ein Raisonnement kommt es dabei gar

nicht an. Eisenmenger bekundet Thatsachen als wahr, deren Gegentheil darzuthun noch niemand auch nur versucht hat. Er führt Beweisstellen aus den von den Juden als gültige Autoritäten jederzeit anerkannten, in ihren eigenen Rechtsstreitigkeiten angeführten, und sogar von den höchsten Landes-Justiz-Kollegien bei ihren Entscheidungen allegirten

S. Hymmens Beitr. zur juristischen Literatur B. I. S. 28-30. B. II. 118. V. 144-157.

Gesetzbüchern, aus dem Talmud und aus den Glossen und Kommentaren der Rabbinen an, ohne daß Jemand bis jetzt zu erweisen vermogt hat, daß diese Allegate falsch, oder unrichtig übersetzt sind. Nicht die Meinungen und Urtheile Eisenmengers, sondern die von ihm angefertigten und aufgenommenen Extracte, sind die eigentlichen Beweise des Satzes: daß der Jude, als solcher, die Gewissensverbindlichkeit der Wahrhaftigkeit gegen den Nichtjuden, nach den Grundsätzen und Dogmen seiner Religion, nicht anerkennt. Ob nun ein Jude diese Religions-Dogmen nach seiner besondern Ueberzeugung, und nach den Verhältnissen seiner individuellen moralischen Bildung, für rechtmäßig oder widerrechtlich hält; ob er geneigt ist, seine Handlungen nach dieser Maxime zu bestimmen oder nicht; und ob er überhaupt moralische Fähigkeit hat, in allen Fällen, selbst bei dem unbedingtsten Indifferentismus in Rücksicht auf religiöse Dogmen, die Gebote der Vernunft unabänderlich zu befolgen; davon ist seine persönliche Achtung als Mensch allerdings abhängig. Jeder Privatmann, und jeder seiner Mitbürger wird ihn hiernach schätzen und würdigen. Aber die Gesetzgebung kann

darauf nicht die geringste Rücksicht nehmen. Sie soll und muß den Bürger in allen Fällen, wo es auf religiöse Verpflichtungen ankömmt, nicht blos als Menschen, sondern auch als Glaubensgenossen einer Religionspartei betrachten, und kann schon um deshalb auf die Gesinnungen und Ueberzeugungen eines Individuums gar nicht reflektiren, weil ihre Vorschriften allgemein seyn müssen.

Daß der Jude, als solcher, aber nach seinen Religions-Dogmen, keine Gewissensverbindlichkeit der Wahrhaftigkeit und Redlichkeit gegen die Gojim anzuerkennen schuldig ist, bleibt nach dem oben Angeführten so gewiß, daß es gar nicht bezweifelt werden kann. Es mag richtig seyn, daß in verschiedenen Zeitperioden verschiedene Rabbinen, sey es nun aus Schwachheit, Empfindelei und Eitelkeit, oder aus humaner Renomisterei in der Tugend der Menschenliebe, sich durch Paradoxa dergestalt auszeichnen wollen, daß sie wider die Lehren des Talmuds und dessen authentische Ausleger, und überhaupt wider die kanonischen Dogmen des Judenthums, die Liebe gegen alle Fremden (Nochrim) und Nichtjuden ihren Glaubensgenossen zur Gewissenspflicht gemacht haben.

In einigen ethischen Schriften sind Stellen, die so etwas zu erkennen geben.

S. Alhammitzwoth v. R. Ben. Maimon. Ed. Chacham Chagis. S. 142. Wandsbeck. 5487.

Maimon Tract. II. Hilchoth Geselach §. 4. bei Beer hagole, Koschem hammisch pat. f. 265.

Meiri Schitta Mecubezeth zu dem Traktat Bava-Kama f. 113.

In dem Buche: ספר שערי קדושה (Sepher Scharei keduscha) des Rabbi Heimann Vitál, aus einer egyptischen Handschrift vom Rabbi Abraham ben Assur Constantinopel 494. der jüdischen kleinen Zahl heißt es Schar 5. Fol. 9. V. Thl. 1. col. 9.

„וֶאֱהַב כָל הַבְּרִיּוֹת אֲפִי גּוֹיִם"

d. i. „du sollst alle Leute lieben, auch die Gojim."

Allein alles dies kann jenem Grundsatze nicht entgegengesetzt werden. Wenn man auch, wiewohl dies schwer zu erweisen seyn möchte, wirklich annehmen wollte, daß die obengenannten jüdischen Sittenlehrer nicht absichtlich, um sich auszuzeichnen, Paradoxa geschrieben haben; und wenn man sogar glauben könnte, daß diese Behauptungen mit wahrer Ueberzeugung abgefaßt sind; so würde doch dadurch nur höchstens dargethan werden, daß diese Schriftsteller wider den Geist ihrer Glaubens- und Zeitgenossen eine gewisse eigenthümliche heroische Moralität behauptet, und die Gebote der Vernunft und des Gewissens höher als die Satzungen des Talmuds geachtet haben. Dadurch ist aber für die Grundsätze des Judenthums nicht das allergeringste erwiesen. — Einzelne Menschen, die ihren Feinden Gutes gewünscht und sie liebreich behandelt haben, gab es sogar unter den Wilden und Menschenfressern, deren Jagd- und Kriegeshelden jeden Gefangenen und Ueberwundenen, der allgemeinen Landessitte gemäß, festlich verzehrten, und deren Priester jeden Fremdling nach den Kirchen-Gesetzen feierlich

opferten. Niemand wird aber deshalb behaupten, daß diese Wilden das Gastrecht gegen Fremdlinge, und die Tugend der Großmuth gegen ihre Feinde anerkannt hätten? ? ?

Es versteht sich auch von selbst, daß die jüdischen Religions-Grundsätze von demjenigen, was die Juden wirklich glauben, wesentlich verschieden sind. Ganz widersinnig wäre die Idee, einige oder alle Juden, welche schwören sollen, vor Ableistung des Eides zu befragen, ob und was sie von den Religions-Grundsätzen des Judenthums glauben oder nicht? — Was Schrift und Tradition lehrt, was in der Mischna und Gemara, und den Mitzvos, (Geboten,) Geseiros, (Aussprüchen,) Takkonos, (Verordnungen) und Sejogim de Rabbannan (und Umzäunungen der Rabbannim) geschrieben steht; — von dem muß von Rechts- und Gesetzeswegen angenommen werden, daß es derjenige glaubt, der sich einen Juden nennt; und selbst seine ausdrückliche Erklärung, daß er es nicht glaube, verdient, so lange er im Judenthume bleibt, deshalb keinen Glauben, weil eine solche willkührliche Abänderung der Grundsätze tolerirter Kirchengesellschaften, für jedes geduldete Individuum, in der Form eines heterodoxen öffentlichen Glaubens-Bekenntnisses, durchaus unstatthaft, und am wenigsten da zulässig ist, wo auf eine so ganz unverbürgte, interessirte Angabe eines Religions-Dissidenten bürgerliche Rechte im Foro gegründet werden sollen. Ich weiß sehr wohl, welchen polemischen Satz ich hier als Axiom aufstelle; aber ich weiß auch, daß so wenig es bei den Eiden der christlichen Religions-Partheien darauf an-

kömmt, ob das schwörende Individuum eine rächende Gottheit glaubt? es auch eben so wenig bei den Judeneiden Rücksicht verdient:

ob der Eidesleistende den Ausspruch der jüdischen Religion: tobh begojim laharóg („auch den Besten unter den Gojim muß man tödten") oder die talmudische Sentenz: toús Goi mutter, („den Goi zu betrügen ist erlaubt") als eine verbindliche Vorschrift anerkennt.

Es muß daher als höchst sonderbar und durchaus unzweckmäßig auffallen, wenn die Hannöversche Justizkanzlei ad Prot. vom 27. August 1792.

(S. Philipson a. a. O. S. 130. ff.)

eine besondere Eintheilung der Juden, in Rücksicht ihrer Eidesfähigkeit hat machen wollen. Nach ihrer Klassifikation sind die Juden

a) bloße Theisten, die weder an den Talmud, noch an die Erklärungen und Lehrsätze der Rabbinen glauben, sonst aber moralisch rechtschaffene Männer;

b) Religionsverächter, die keinen Anstand nehmen, unter dem Deckmantel der Religion, zu betrügen;

c) Talmudisten und Rabbaniten, die an den Talmud und die Rabbinen glauben, sich auch vor den von Gott auf den Meineid gesetzten Strafen fürchten; und

d) Proselyten, die aus unredlichen Absichten, aus bloßer Konvenienz Christen geworden, im Herzen aber Juden geblieben sind.

Nach dieser Theorie können nicht blos die Juden, sondern auch die Christen, die Türken, und überhaupt alle Religions-Partheien der

Welt, in einige hundert Hauptklassen getheilt, und diese wiederum in unzählige Unterabtheilungen repartirt werden. Das vollständigste Schema würde am Ende aber noch immer nicht vollständig genug seyn, jedes Individuum zu klassifiziren. Ueberhaupt sind aber in dieser Eintheilung die moralischen Eigenschaften eines Schwörenden nicht von seinem religiösen Glauben getrennt, vielmehr offenbar konfundirt. Alle Religions-Partheien, deren Glaubensartikel nicht wider das Rechts- und Pflicht-Gesetz, Betrug und Meineid erlauben und begünstigen, müssen eidesfähig gehalten werden. Vom Gesetzgeber und Richter muß der, allerdings mancher Misdeutung fähige Grundsatz: ubi ecclesia, ibi est religio, dennoch ohne Ausnahme anerkannt werden; da dasjenige was eigentlich Religion ist, über das Gesetz und die Sentenz jedes Sterblichen erhaben bleibt.

Wenn es daher unbezweifelt wahr wäre, daß die Karaiten nur allein die ganze heilige Schrift alten Testaments für göttlich halten, den Talmud und die Tradition der Rabbinen aber, als sogenanntes mündliches Gesetz, durchaus verwerfen; so würden ihre Eide, in sofern nicht ihre Glaubenslehren andere anstössige Prinzipien über dessen Heiligkeit enthielten, allerdings in gleichem Grade, als die Eide anderer Religionsgenossen, für vollkommen glaubwürdig zu halten seyn. — Es wäre sehr zweckmäßig dies näher zu untersuchen, und da das alte Testament für die Heiligkeit der Eide, und wider die Sünde des Meineides, die bestimmtesten Verfügungen enthält, man auch nicht zu vermuthen berechtigt ist, daß in die übrigen

Karaitischen Glaubens-Artikeln andere, diesen Verfügungen widersprechende Prinzipien aufgenommen sind; so geschieht den Karaiten großes Unrecht, wenn auf sie die Vorschrift der

A. G.O. Th. B. Tit. X. §. 343 ff.

angewandt wird, die offenbar nur wider die Rabbaniten, d. h. wider die Anhänger der neuern jüdischen Religion, gegeben ist, welche die Tradition, und selbst die widerrechtlichsten, pflichtwidrigsten und unsinnigsten Lehren der Rabbinen mit blindem Glauben dennoch als untrügliche Prinzipien annehmen müssen. *) Die Karaiten allein können aber auch nur auf eine solche Eidesglaubwürdigkeit Anspruch machen, und es versteht sich von selbst, daß alle übrige jüdische Glaubensgenossen, sie mögen übrigens ihr Geschlecht vom Stamm Levi, vom Stamm Ruben, oder von einem der 10 andern Stämme herleiten, oder auch in Portugal, Spanien, Polen und Venedig, aus dem Hause

---

*) S. die Beispiele im Raschi ad Deuteron. 17. v. 12. Talm Gittin. Bl. 56. col. 2. Rabbi Elieser Bereschith Rabba cap. 10. Rabbi Jonathan Paraphrase des Verses 2. B. Moses 10. v. 19. Mogen David über Schylchen Arnch, Orach Chajim Hilcut Pesach, cap. 467. §. 4. So muß der Jude z. B. bei Verlust der ewigen Seeligkeit glauben, daß nach dem 2. B. Moses 10 v. 19. der Wind alle Heuschrecken, und auch diejenigen ins rothe Meer geführt hat, die zur Speise in Gefäßen eingesalzen waren. Der Rabbi Jonathan hat es gesagt. Wenn auch dieser löset und jener bindet, oder jener behauptet: rechts sei links, und links sei rechts, so muß man es glauben; denn jener und dieser, beide lehren Worte des lebendigen Gottes! Das glaubte selbst Mendelssohn. — S. Jerusalem S. 57.

Abarbanels und Maimonides entsprossen, oder in irgend einem der fünf Welttheile geboren und erzogen seyn, der kleinen Glaubensdifferenzien, die unter ihnen Staat finden, ungeachtet, völlig gleich behandelt werden müssen. Es ist höchst lächerlich, wenn die Mumar-Isroel — die jüdischen Freigeister und humane Schismatiker, oder wohl gar die minderjährigen Judenjungens, — welche zum Beweise ihrer Kultur im Thiergarten auf Stelzen gehen, am Schabbas öffentlich Speck fressen, auf den Promenaden Kiesewetters Logik laut auswendig lernen, und die Arien aus dem Herodes vor Bethlehem absingen, — eine Ausnahme von den allgemeinen gesetzlichen Verfügungen zu verlangen sich unterfangen wollen. Solche Prätendenten sollten erst den rabbinischen Spruch lernen:

„Im haddibur kesef, haschtike schof."
d. i. „wenn das Reden Silber ist, so ist das Schweigen Gold."

Mit Recht hat die Preußl. Gesetzgebung folgende Grundsätze festgestellt. —

(A. G.O. Th.I. Tit. X. §. 343. 344. 352 bis 354. §. 230. No. 12.)

a) In Sachen der Juden gegen Juden, bei denen keine Christen ein Interesse haben, dürfen die jüdischen Zeugen nicht vereidet werden.

b) In Kriminalfällen, wo es auf eine harte Leibes- oder Lebensstrafe ankommt, die nach den Gesetzen in keine Geldbuße verwandelt werden kann, darf kein Jude zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses angehalten werden: und selbst die freiwilligen Aussagen mehrerer jüdischer Zeugen können

niemals einen vollen Beweis ausmachen.

c) Ueberhaupt dürfen die Juden niemals als Beweiszeugen, sondern nur blos zur Erkundigung und weitern Erforschung der Wahrheit vernommen werden, wenn sie ein Jude in einem Prozesse mit einem Christen vorgeschlagen hat.

d) Nur dann findet eine Ausnahme Statt, wenn

aa) der vorgeschlagene Zeuge ein einländischer Schutzjude ist, und durch ein Attest seiner Obrigkeit beweisen kann, daß er noch nie eines Verbrechens wegen in Untersuchung gewesen sey: oder wenn er

bb) die Rechte christlicher Bürger in ihrem ganzen Umfange erworben hat.

e) Zum Vortheile der jüdischen Parthei können selbst mehrere Zeugen nie einen vollen Beweis bewirken, und ihre Aussagen verdienen nur in sofern Rücksicht, als sie mit den Angaben eines christlichen Zeugen übereinstimmen.

f) Nur wenn beide Partheien Juden sind, haben die Aussagen ihrer Glaubensgenossen völlige Beweiskraft.

Merkwürdig bleibt es besonders, daß von der allgemeinen Präsumtion der Rechtlichkeit (conf. litt. d. aa.) die Juden ausdrücklich ausgeschlossen, und die gesetzliche Vermuthung, ein Verbrechen begangen zu haben, (praesumtionem pravitatis legalem) durch ein obrigkeitliches Attest zu widerlegen schuldig sind. — Gern erkennt hier jeder die tiefe Weisheit der vaterländischen Legislatur.

Ad II. Die Juden sehen auch sehr wohl ein, daß sie mit der Behauptung, daß sie nach ihren Religionslehren gegen die Gojim die Pflicht der Redlichkeit und Wahrhaftigkeit anzuerkennen schuldig wären, bei näherer Untersuchung nicht durchkommen können. Sie suchen daher durch einen den Geist ihrer talmudisch-kabalistisch-rabbinischen Sophisterei recht deutlich charakterisirenden Kunstgriff der ganzen Untersuchung dadurch auszuweichen, daß sie nicht zugeben, daß unter dem Worte Gojim die Christen verstanden würden. Im Allgemeinen soll das Wort nur Fremde und Völker bedeuten, (Nochri, im Gegensatze des Ger Toschabh, des Fremdlings, der sich unter den Juden ansäßig gemacht hat) und besonders nur auf

a) die Accum, Sternanbeter und Götzendiener;

b) die Minim oder Manichäer, die zwei Götter glauben; und

c) die Epicursim, oder Epicuraeer, welche die Existenz einer übernatürlichen Eingebung nicht anerkennen, auch leugnen, daß Moses ein Prophet gewesen sei, und daß sich Gott um die Handlungen der Menschen bekümmere,

bezogen werden können.

Diese Meinung hat Herr Professor Tychsen in seinem schon erwähnten Gutachten auf eine sehr gelehrte Art vertheidigt, und sich unter andern besonders auch auf

Maimon Hilcuth Teschuwah. Edit. Venet. 1574. Th. I. Cap. III. §. 8. imgl.

Hilcuth Avodah sarah C. 2. §. 8. den Talmudischen Traktat Rosch hasschanah Bl. 17. und das Buch

Adereth Eliahu. Fürth 1776.

bezogen.

Das Gutachten (S. die Kammergerichts-Akten B. No. 109. d. 1788. f. 17. und 30.) selbst gehört zu den, in der, durch die Berliner Zeitung (vom 21. Oktbr. 1786 Stück 126.) öffentlich bekannt gewordenen Moses-Isaakschen Fidei-Kommiß-Sache, zwischen dem Professor Tychsen, dem Assessor Israel Loebel Lohnstein, und dem Herrn Ober-Konsistorialrath Teller in Berlin, über die Frage gewechselten Streitschriften:

ob der Ausdruck eines jüdischen Testaments: „nicht bei der jüdischen Religion „bleiben" auf die zum Christenthum übergetretene Erben des Testators angewandt werden könne?

Herr Professor Tychsen war Deduzent derjenigen Parthei, welche behauptete, daß man zum Christenthum übergehen könne, ohne die nachtheiligen Folgen zu befürchten, welche ein jüdischer Erblasser für diejenigen bestimmt habe, welche nicht bei der jüdischen Religion bleiben würden. — Als Deduzent hat er die Sache meisterhaft, und mit einer nach dem Zugeständnisse seiner Gegner sehr überlegenen Belesenheit in den rabbinischen Schriften verfochten, dadurch aber auch noch mehr bewiesen, daß er in allen Fällen, wo er nicht Deduzent ist, als der kompetenteste Richter betrachtet werden muß.

Nicht nur Hr. Lohnstein, sondern auch Hr. Ober-Konsistorialrath Teller haben in ihrem Gutachten

(S. die Akten des Kammerger. S. 228. 263.)

dagegen versichert, „daß von den Juden allerdings die Christen als Gojim und solche die

„das Gesetz nicht kennen, betrachtet wür-
„den."

Nach den Zeugnissen, die Eisenmenger darüber beibringt, ist dies auch gar nicht zu bezweifeln, und selbst Maimon sagt im Kelim Kap. 1. §. 61. „daß sie dem Vieh gleich sind." Raschi erklärt im Kommentar über Avodah Sarah fol. 18. 2. und 14. 2. „daß „sie vom ewigen Leben ausgeschlossen „und der Hölle zugesprochen sind. Im Medrasch Tillim fol. 50. 1. heißt es: „die „Gojim haben kein Recht am ewigen „Leben."

Allerdings haben einige Rabbinen in neuern Zeiten aus sehr leicht einzusehenden Gründen, feierlichst dagegen protestirt, als z. B.

der Rabbi Jakob Herschel auf dem Titelblatte seines Buches Sephat emmes velaschon schorith. Altona 1752. 4.

Der Ober-Rabbi zu Altona und Wandsbeck in seinem Buche Kreisi upleisi. Altona 1763 am Ende der Vorrede.

Wie wenig aber solchen Manifestationen zu trauen ist, davon giebt die im Jahr 1763 in Berlin, mit dem Konsense und Privilegio des jüdischen Gerichts der Residenzstadt veranstaltete Ausgabe des Buchs Nachalath Schibbach, einen redenden Beweis. Auf der umgekehrten Seite des Titelblattes steht zwar auch eine große Captatio benevolentiae an die Christen, und ein feierlicher Protest, daß sie auf keinerlei Art als Gojim, Nochri, Accum und Mumar-Leaccum betrachtet würden. Auf dem Titelblatt selbst aber wird der Druckort also angegeben:

„in der Druckerei des gnädigen Herrn, des

„edomitischen Bösewichts, und gottlosen Teu-
„fels des Doktor und Professor Grille."
S. Tychsen in den Bützowschen Neben-
stunden Th. IV. S. 60. u. 61.
Acta alleg. des Kammergerichts S. 226.
227.

Sollte man glauben, daß das jüdische Gericht in Berlin noch vor 40 Jahren solchen Unfug privilegirt hätte?? — Es geht aber noch weiter. Im Nachalath Schibach steht Th. III. S. 36. No. 4. Kap. 28. Blatt 65. S. 2. Zeile 25. der genannten Berliner Ausgabe im Formulare einer Schuldverschreibung mit klaren Worten:

„und soll Zahlung geleistet werden in guter
„in dieser Stadt bei Juden und Accum
„gangbarer Münze."

Da es nun in Berlin nie Sternanbeter gegeben hat, so versteht es sich von selbst, daß mit dem Worte Accum alle Christen und Nichtjuden gemeint sind, und es bleibt, wie Hr. Professor Tychsen mit Recht bemerkt,

a. a. O. Th. V. S. 46.

eine strafbare Unverschämtheit, daß die Herausgeber das Gegentheil ihrer auf der Rückseite des Titelblatts abgedruckten Protestation im Buche selbst ausdrücklich, und zwar, was nicht zu übersehen ist, in dem Formulare einer täglich in Rechtsgeschäften anwendbaren Urkunde anerkannt haben!

Noch ein einziger Einwand bleibt übrig. Basnage sagt in seiner Histoire de Juifs T. II. p. 752.

„La Synagoge avoit enfenté l'Eglise et
„les Chretiens etoient une branche separée
„de son tronc."

Professor Wähner führt in seinen Antiquitatibus Ebraeorum Götting. 1743. Tom. II. p. 698. an,

„Eadem Christiana, quae quondam judai-
„ca ecclesia est sed reformata; cujusque
„potior pars proselyti ex gentibus sunt.
„Idem Deus colitur, eodem fides, quam
„Moses et Prophetae sui edocuerunt, in-
„culcatur. Eadem commendantur virtu-
„tes, quae quidem sola religionis genuina
„momenta sunt. Caetera adesse possunt
„et abesse. Sed et plerique externi cul-
„tus, ritus, festique dies iidem sunt;
„dummodo circumcisionem, et ea excipi-
„as, quae non magis hodiernus habet ju-
„daismus."

Bartolozzi bemerkt in seiner Biblioth. hebraica Tom. III. p. 177:

„Quia Christiani illo, post Christum pos-
„sum, saeculo, pro Judais habebantur,
„cum et Christiani idola exhorrerent et
„detestarentur, unumque vero Numen
„excolerent; unde tempore Claudii Impe-
„ratoris pro Judais habiti fuerunt Chri-
„stiani, et cum Judais ex urbe cedere
„jussi, quare hic Codex totus contra gen-
„tilium Idololatriam est, et in eorum fes-
„tivitates, et ceremonias, et ritus inve-
„hit."

M. Mendelssohn behauptet (Jerusalem Absch. 2. S. 55 — 59.)

„daß das Christenthum auf dem Judenthume
„gebauet sey, und nothwendig, wenn dies
„fällt, mit ihm über den Haufen stürzen
„müsse."

Herr Tychsen selbst äußert a. a. O. die Meinung:

„daß das Christenthum ein Zweig der alten „jüdischen Religion sei."

Daraus ziehen die Juden und Judäizanten nun den Schluß:

daß deshalb die Christen von den Juden zwar als Mumar-Isroël, aber nicht als Gojim und Mumar Leaccum betrachtet würden.

Allein die Religionsgeschichte bestättiget jene Meinung nicht, und die Ableitung des Christenthums vom Judenthume, ist kein historisch erweisliches Faktum. Die Stellen aus der Apostelgeschichte Kap. 3. v. 17. Kap. 7. v. 2. Kap. 13. v. 26. 28. Kap. 23. v. 2. Kap. 24. v. 14. Kap. 27. v. 17. beweisen das nicht, was man daraus herleiten will. Aus andern Stellen des neuen Testaments als Joh. 4. v. 21. 23. 24. Kolosser 2. 16. 17. Hebräer 12. 24. läßt sich das Gegentheil beweisen, und überhaupt sind die Beweise aus der Bibel in dieser Hinsicht nicht die, welche der Geschichtsforscher fordert.

Gründlich widerlegt ist die Hypothese bereits vom

Dokt. Nösselt in seinen Opuscul. ad int. script. fasc. II. Tr. de perfectione Christianorum antijudaica,

und über die diametrale Antithese der christlichen Religion gegen alle Religionen der Welt, ist wohl nie mit mehr Tiefe, Scharfsinn, und Geist gesprochen worden, als in der Rezension über Parny's Guerre de Dieux

im Athenäum Band III S. 252. — 266.

Eine weitere Erörterung dieser zur Kirchengeschichte gehörigen historischen Kontroverse führt hier aber um so weniger zu meinem Zweck, da es eigentlich nur darauf ankömmt:

ob

ob die rabbanitische Dogmatik diese immer sehr problematische Ableitung des Christenthums in ihre Lehrsätze aufgenommen hat? Dies haben selbst die eifrigsten Juden-Prokuratoren nicht zu behaupten vermocht; und wenn das Wort Gojim auch blos im Allgemeinen Fremde und Völker bedeutet; so haben doch damit die Juden-Defensoren ebenfalls nichts gewonnen.

In Tosephos Tract. zu Avodah sarah Amsterd. 1645. Fol. 26. col. 2. heißt es:

„Alle Gojim (alle Völker also außer den „Juden ohne Unterschied, mithin auch „die Christen) sind Götzendiener,"

und in der Ausgabe zu Frkft. a. M. Zeile 63.

„die Nochri (die Fremden) sind allesammt Götzendiener."

Auch in den Preuß. Staaten haben die Juden, als ihnen schon durch die Gnade der Regenten viele für den übrigen rechtlichen Staatsbürger sehr drückend gewordene Freiheiten eingeräumt waren, ihre giftige Verspottungen wider die Christen und die heilige christliche Religion, auf die schändlichste Weise dadurch bewiesen, daß in ihren Schulen und Synagogen das Fluchgebet: „Alenu leschabbeah:" mit Verspeiung und Verspottung unsers göttlichen Erlösers Jesu Christi, gebetet, und ihren Kindern zu beten gelehrt worden. Die gerechte und scharfe Verfügung König Friedrich I. vom 28. August 1703.,

Myl. corp. constit. marchicarum Tom. V. Absch. II. Cap. III. p. 142. No. 126. No. XV.

und deren eingeschärfte Wiederholung vom 16. Juny 1716., die in den Synagogen teutsch und hebräisch angeschlagen seyn soll,

ibid. Tom. VI. Abth. II. No. 92. S. 163.

ist nicht hinreichend gewesen, sie von dieser Lästerung abzuhalten; da das Verbot jener verruchten Exsekration der Christen in dem Privilegio der Juden-Familien in der Neumark vom 30. Oktbr. 1717., und sogar in das erste General-Schutz-Privilegium für sämmtliche Juden in den Preuß. Staaten v. 29. Sptbr. 1730.

conf. Tom. V. loco cit. p. 178. u. 198.

wiederum hat erneuert und eingeschärft werden müssen. Es ist auch nicht der geringste Beweis vorhanden, daß diese Verfluchung der Christen, die Eisenmenger

Th. II. Kap. 2. S. 90. 188.

so vollkommen, und mit so tiefer Einsicht in den wahren Geist des Judenthums, erwiesen hat, nicht noch täglich in den hiesigen Synagogen, in uns ganz unverständlichen, aus vielen Sprachen willkührlich zusammengesetzten Redensarten, von allen orthodoxen Juden wiederholt, oder wenigstens am Lauberhütten- und Purimfeste, so wie auch am 1. Febr. und 1. März, imgleichen am großen Sabbath, ausgesprochen wird. Dies bleibt um so mehr glaublich, da in der hiesigen Synagoge das Edikt vom 15. Jan. 1716, seinem Inhalt gemäß, nicht mehr affigirt ist, welches doch, wie es darin heißt, schlechterdings zu ewigen Zeiten geschehen soll, und weshalb eine neue Affiction durch die Behörde erforderlich seyn würde.

Es ist aktenmäßig

(S. fol. 182. 28. der allegirten K.Ger. Akten B. No. 109. d. 1788.)

daß die Juden in ihrem täglichen Morgengebete Gott danken, daß sie keine Chri-

sten sind, und im Schylchan Aruch Coschem hammischp. Cap. 425. §. 5. wird ausdrücklich befohlen:

„es soll Pflicht seyn, die Freigeister und
„Naturalisten, wenn man die Gewalt dazu
„hat, öffentlich mit dem Schwerdt um-
„zubringen, sonst aber durch listige Anschläge
„ihre Erwürgung zu bewerkstelligen."

Daß solcher vollgültigen Beweise ungeachtet, dennoch der Eid eines Juden wider einen Christen, Glaubwürdigkeit verdient?? Credat Judaeus Appella! — *)

---

*) In Rücksicht der Solemnitäten des Judeneides ist folgendes merkwürdig:

Im Hessen-Darmstädtschen ruft der Richter, sobald der Jude, welcher den Eid leisten soll, in die Gerichtsstube tritt, dem Gerichtsdiener zu:

„hole mir eine Zange, um ein Fenster auszu-
„brechen, ehe der Jude schwört.

Der Jude muß hierauf fragen:

„Was soll das Fenster?"

worauf ihm der Richter antwortet:

„Meinst du etwa, daß da du falsch schwörst,
„und dich der Teufel nun holt und zum Fen-
„ster hinausführt, du wollest mich auch zu-
„gleich um das Fenster bringen? —

(Estor. de lubr. jud. jur. §. 61.)

An andern Orten muß der Jude ein härenes Hemd anziehen, und baarfüßig auf die Zitzen der ausgebreiteten Haut einer Schweinsmutter, die innerhalb 14 Tagen Junge gehabt, hintreten. Andere Statuten bestimmen:

„der schwörende Jud soll sich bis an den Hals
„ins Wasser begeben, vorher aber das
„beschnittene Glied seines Leibes
„dreimal anspeien und verfluchen."

In der Synagoge soll der Rabbi während der Eidesleistung auf der Schaufor und Schebborim ein teckia auch ein terno blasen. Vor dem Gesetzschrank muß aber

Vergeblich ist jede Hoffnung, daß sich der verderbliche, der bürgerlichen Gesellschaft höchst gefährliche, allen Völkern feindselige Geist des Judenthums je ändern, und in einen freundlichen wohlthätigen Genius der Menschheit verwandeln wird. So weit die Geschichte reicht, hat sie auch diese absolute Unmöglichkeit bekundet. Die französische Revolution giebt davon den neuesten historischen Beweis, der um so merkwürdiger bleibt, weil die so genannten gebildeten Juden, — besonders wenn sie etwa in Paris den großen Konsul auch nur von hinten gesehen haben, — die abgeschmacktesten und unsinnigsten Lügen über die Kultur und die Rechte ihrer Kolonien in allen Provinzen der fränkischen Republik ausbreiten. Es fehlen mir die Worte, so oft ich solche freche Unwahrheiten von einem Sohn Israels hören muß, der unverschämt genug ist mir anzusinnen, daß ich in seiner eigenen Sache seinem jüdischen Zeugnisse mehr als den offiziellen Berichten der Regierungs-Offizianten der Republik glauben soll. Aus diesen ergiebt sich aber unwidersprechlich, daß die Revolution nicht den geringsten Einfluß auf die moralische Bildung, und das bürgerliche Leben der Masse des Judenvolks gehabt hat. Der B. Laumond bemerkt in seinem als Präfekt des Niederrheinschen Departements neuerlich abgestatteten Amtsberichte

---

a. ein Stück Ochsenbraten,
b. ein Stück vom gebratenen Fische,
c. ein gläsernes Krüglein mit Wein,
d. ein dergleichen mit Honig,
e. ein dito mit Milch,
f. ein dito mit Oehl

hingelegt und hingestellt werden.
(Wagenseils Fürtrag etc. S. 36.)

(Statistique du Depart. de Bas-Rhin. Paris an X. S. 198-206.)
folgendes:
„Hat die Revolution Sitten und Gebräuche „der Juden geändert? Haben sie sich den „übrigen Bürgern genähert? Sind sie eheliche Verbindungen mit ihnen eingegangen?? „Eine bejahende Antwort auf diese verschiedenen Fragen würde allerdings der Philosophie und der Humanität willkommen seyn, „und dasjenige Resultat aufstellen, was man „von einem so aufgeklärten Jahrhunderte zu „erwarten berechtiget wäre. Aber leider, was „auch die Ursache der Abgeneigtheit und des „Mistrauens seyn mag, die Trennung der „Juden und der übrigen Bürger ist noch „immer dieselbe. Ich nehme die reiche Klasse aus, die fast in jedem Lande den Vorurtheilen der Menge entsagt; übrigens „schleppt sich der große Haufe der Hebräer in derselben Unwissenheit und „Niedrigkeit fort. Ihre religiösen „Grundsätze, die sie von den übrigen „Nationen trennen, und die bis jetzt „nichts ausrotten kann, sind das unüberwindliche Hinderniß einer Annäherung wie sie das gemeine Wohl fordern würde. — Sie können sich von der „Idee nicht losmachen, sich für unterdrückte „Fremde zu halten, die im Exil leben. — „Ausnahmen von dieser allgemeinen Stimmung „des Judenvolks sind selten, jedoch ihre Priester und Rabbinen im Allgemeinen Leute von „hinlänglicher Bildung und guter Denkungsart. „Aber wenn diese auch im Geheim allen Vorurtheilen, die ihr Amt mit sich bringt, entsa-

„gen würden, so sehe ich es ein, daß sie es doch „nicht wagen dürften, den geringsten Beweis da= „von vor ihrem fanatischen Haufen zu geben, „und es ohne Gefahr nicht thun konnten.

So ist es denn ewig wahr, was jener Tem= pelritter zu dem superklugen Nathan sagte, und unser brave Mattausch mit dem treffend= sten Tone der gerechtesten Indignation ausspricht: „der Jude bleibt doch ein Jude."

***r.

Nachschrift.

Ich sehe vorher, daß diese Schrift von meinem Gegner seinen Glaubensgenossen, zum Beweise meines rechtswidrigen Judenhasses, mitgetheilt werden wird. Der erste Vorwurf, mit dem die Juden einen Hamman, oder Ju= denfeind, belegen, ist die Beschuldigung der Un= wissenheit, die um so leichter Eingang und Glau= ben findet, da sich selten ein Jurist, und noch selte= ner ein Advokat von Profession, mit derjenigen Lit= teratur beschäftigt, deren Kenntniß, um über diesen Gegenstand zu schreiben, erfordert wird. Auch werden mir außer dem Ehrentitel: Hamman Zörer Jehudim, von den achtunddreißig Schimpfnahmen, mit denen die Juden die Chri= sten belegen, wohl mehrere zu Theil werden. Damit jedoch die Juden, Judengenossen, Ju= däizanten und Judenfreunde, besonders aber die jüdischen Kultur= und Humanitäts= Direktoren, sich mit dem Ekelnamen eines Amratzen, und dem Vorwurfe der Igno= ranz in Acht nehmen mögen; so will ich zu ihrer Nachricht bemerken, daß ich als ehemali= ger Theologe in Halle, theils als Schüler des dortigen Waysenhauses, theils als Student,

unter Anleitung eines Semmler, Schulze und Knapp, Kirchengeschichte und orientalische Litteratur studirt, auch vor Abfassung dieses Aufsatzes, der nur ein Bruchstück eines größern Werks ist, die folgenden Schriften benutzt, mithin keineswegs Eisenmengers Buch, ohne Prüfung und Kritik, ausgeschrieben habe, wiewohl mir dies, in Rücksicht meines Zwecks, den Richtern die Unglaubwürdigkeit des Judeneides darzuthun, zu keinem Vorwurfe gereichen würde.

§. I.
Litteratur des Judeneides.

1. J. Pfefferkorn. Libellum contra Judaeos ad Maximilian. Jmperator. Col. 1510.
2. Eberhard Speckhun. Judenordnung ex jure caesareo et pontificio. Helmstadt 1595.
3. F. Hess. Flagellum judaicum; oder Judengeißel. Strasburg. 1601.
4. Moses Maimonides. Tr. de juramentis, secundum leges Hebraeorum. Edit. Miegii 1672.
5. Samuel Friedrich Brenz. Der abgestreifte jüdische Schlangenbalg. Nürnberg 1680.
6. J. Ayrer. Processus juris. Norimberg. 1617. Part. II. Cap. III. p. 530.
7. D. W. Moller D. de Judaicorum juramentorum a Christianis tam acceptorum, quam exactorum, fide et moralitate. Altorf. 1698.
8. Hosmann. Das schwer zu bekehrende Judenherz. Helmstädt 1701. S. 313. ff.
9. C. D. Haltermann. D. de formulis juramentor. judaicorum. Rostochii 1701.
10. J. H. Lang. D. de quaest. morali: num Christianus juramento Judaei, rite ipsi delato, tuto fidere possit. 1702.

11. F. A. Gnüge. D. de jurejurando Judaei per procuratorem Christianum. Francof. 1726.
12. P. P. Christiani. Libell. Malitiae denudatae, contenebratae, callidaeque xylophagorum, utriusque judaeorum juris juramentorum. Lips. 1712.
13. J. J. Schudts jüdische Merkwürdigkeiten. Buch IV. Kap. 28. §. 79. ff.
14. F. W. Ch. Tauffenberg, über die jüdische Eidesformel. Wernigerode 1723.
(Sie ist auch unter dem Titel: Erneuerte Instruktion und Formular des Judeneides der Stadt Mühlhausen 1721. in Fol. gedruckt.)
15. Ch. Wildvogel. D. de juramentis Judaeorum. Jena 1720.
16. Ch. D. Bernhardt, Beurtheilung des Eidschwurs eines Juden gegen Christen. Tübingen 1728.
17. J. F. Kayser, D. de juramentis Judaeorum. Giefs. 1741.
18. J. Ch. G. Bodenschatz, Die kirchliche Verfassung der heutigen Juden. 1744. Th. II. Kap. 5.
(Eben desselben Unterricht über den Judeneid. Ein Anhang zu Sellers Eidesverwarnungen. Erlangen 1791.)
19. J. G. Estor, D. de lubrico juris jurandi Judaeorum. Marburg 1744. Edit. II. 1746.
20. Lettera apologetica nell' occasione di certo libro sotto titolo di Dissertazione della Religione et del Giuramento degli Ebrei. Mantua 1775.
21. Dohm, über die bürgerliche Verbess. der Juden Th. II. Absch. III. S. 300—346
22. Ph. J. Heißler Erörterung der Frage: ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Christen bedenklich sei? Halle 1778.
(Eben desselben juristische Abhandl. Th. III. No. 3.)

23. J. Wohlsart Tr. jurid. de juramentis Judaeorum. Frkft. et Leipz. 1748.
24. J. A. L. Menken. D. de Judaeo juris jurandi suppletorii haud incapaci. Viteb. 1781.
25. Osan Ueber den Werth des Judeneides vor christlichen Obrigkeiten. 1794.
26. Ueber den Judeneid. Im Hannöverschen Magazin 1795. Stück 71. und 84.
27. Moses Philipsson Ueber die Verbess. des Judeneides. Ein auf Befehl der Königl. Kurfürstl. Justizkanzlei zu Hannover abgefaßtes Gutachen. Neustrelitz 1797.
28. J. V. de Cramer. Judai ad juramentum suppletorium ratione librorum mercantilium suorum admittendi non sunt, nisi prius mercaturae et linguae hebraicae periti in qualitates istorum librorum inquisiverint Tom. II. Observ. 507.
29. F. G. Schreiber. Dissert. de invaliditate librorum mercatorum judaica lingua conscriptorum quoad probationem. Marb. 1766.
30. F. Thomasius D. an duorum Judaeorum testimonium contra Christianum plene probet? Lips. 1734.
31. J. V. de Cramer. Judai pro Judaeum contra Christianum ad testimonium admittendi sunt, quando suscipio falsi et perjurii cessat. Observat. jur. un. Tom. II. p. 1. Obs. 568.

---

§. II.

Quellen des Judenrechts.

Wer sich von der Richtigkeit der von Eisenmenger aus dem Talmud mitgetheilten Uebersetzungen überzeugen will, kann sich diese Ueberzeugung aus folgenden Schriften, so wie ich es selbst gethan habe, verschaffen:

) Mischna, sive totius Hebraeorum juris, rituum, antiquitatum, ac legum moralium systema; cum clarrissimorum Maimonidis et Bartenorae commentariis integris, quibus accedunt variorum auctorum notae ac versiones in eos, quae ediderunt codices. Latine donavit, ac notis illustravit Guilielm. Surenhusius. Amstelod. 1698-1703. Fol.

b) Mischna, oder der Text des Talmuds: das ist Sammlung der Aufsätze der ältesten schriftlichen und mündlichen Ueberlieferungen oder Traditionen, als der Grund des heutigen pharisäischen Judenthums, aus dem Hebräischen übersetzt, umschrieben, und mit Anmerkungen versehen, von J. J. Rabe. Halle 1760. 1763.

Brachott, oder das erste Buch der Gemara, übers. v. ebendemselben. Halle 1774.

) J. D. Michaelis. Mosaisches Recht. 6 Theile. V. A. Frkft. 1775. 1776.

) Recueil de Lettres, Patentes, et autres Pieces en faveur de Juifs portugais, contentant leur Privilège en France à Paris 1765.

) Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in soweit sie das Mein und Dein angehen. Entworfen v M. Mendelssohn, auf Veranlassung und unter Aufsicht des R. Hirschel Levin, Ober-Rabbiners in Berlin, vierte Auflage 1799.

§. III.

Litteratur des Judenrechts überhaupt.

Endlich gehört zur richtigen und gründlichen ...urtheilung der Eidesglaubwürdigkeit der jüdi...n Glaubensgenossen, eine allgemeine Kennt... ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rech... ihres Religions-Cultus, und ihrer politischen ...rfassung in verschiedenen Zeiten und Staa-

ten. Außer den seltenen größern Werken des Josephus, Prideaux, Basnage, Spencer, Seldenus, Reland, Lightfoot, Wooton, Cunaeus, Vitringa und Bartolozzi, sind folgende Schriften merkwürdig:

1. L. Freiherrn v. Holbergs jüdische Geschichte. Aus dem Dänischen übersetzt von G. A. Detharding. 2 Th. Altona und Flensburg. 1747.
2. D. C. R. Büschings Geschichte der jüdischen Religions-Partheien, Berlin 1777.
3. F. Wiedeburgs Entwurf einer Geschichte der Schicksaale der Juden in Deutschland. In seinen vermischten Anmerkungen. Halle 1751. S. 375 — 385.
4. Ch. Frh. v. Aretins Geschichte der Juden in Bayern. Landshut 1803.

---

5. G. Th. Dietericus D. de jure et statu Judaeorum in republica Christianorum. Marpurg. 1648. et 1661.
6. J. Kitzel D. de Regali habendorum Judaeorum, quatenus in Imperio Romano inter Christianos tolerari possunt. Gies. 1617.
7. G. A. Struv. Tr. Periculum legale de Judaeis Jenae 1680.
8. J. H. Böhmer Diss. de cauta Judaeorum tolerantia. Halae 1708. 1717.
— ejusd. Diss. de jure sacro et profano contra infideles. Hal. 1717.
9. Baumgartens Theologisches Bedenken von gewissenhafter Duldung der Juden. Halle 1745.
10. J. Horix D. de statu Judaeorum in Germania. Mogunt. 1764.
11. J. Ch. Majer D. de Judaeorum tolerantia. Legum series temporum ordine digesta. Autore Starck. Tubing. 1782.
12. Schlötzer. Ob die Juden in christlichen Städten überhaupt, und besonders auf Universitäten als ansäßige Bürger leidlich sind?

Staatsanzeigen Heft. 60. S. 439. ff. Heft 16. S. 434. Heft 65. S. 39.

13. J. H. Jung D. de jure recipiendi Judaeos, cum generatim, tum speciatim in terris Brunsuico-Luneburgicis. Praesd. Ayrer. Götting. 1741.

14. M. F. Löhner Diss. de reservato Imperatoris exigendi aurum coronarium a Judais, etiam in aliorum statuum imperii terris degentibus Altorf. 1726 1750.

15. J. S. Stryc D. de auro conorario. Halae 1701.

16. G. D. Hoffmann. De advocatia Imperatoris judaica. Tubing. 1749.

17. J. U. v. Cramer. Rechtliche Ausführung, daß die Schutzjuden in Deutschland zwar in civitate aber nicht de civitate sind. In den Wetzlarschen Nebenstunden Th. 3. S. 94. Ebendesselb. Ob ein Judengeleit zu dem Judenvermögen gehöre?
Wetzlarsche Nebenst. Th. 109. S. 60.

18. J. F. Kayser De autonomia Judaeorum. Gießen 1739.

19. J. F. Fischer D. de statu et jurisdictione Judaeorum, secundum leges Romanas, Germanicas et Alsaticas. Argent. 1763.

20. Observations d'une Alsacien sur l'affaire presente de Juifs d'Alsace. 1779.

21. J. G. Biener D. de jure regio recipiendi Judaeos, Judaeorumque in Saxonia Electorali juribus et obligationibus. Lips. 1781.

22. H. Wiederhold D. de statu Judaeorum in Hassia superiori. Marburg. 1768.

23. W. Burchard. De regali Judais incolatum largiendi cum ordine equestri mediato, imprimis Hassico beneficii vel allodii jure subinde communicato. Herborn 1766.

24. Ch. S. H. Gatzert D. de Judaeorum in Hassia, praesertim Darmstadia juribus et

obligationibus, praecipue parochialibus. Gies. 1771.

25. J. M. Schneidt. D. de juribus Judaeorum ex legibus Franconicis. Herpid. 1776.

26. G. Ettling. D. de conditione duriori Judaeorum Möno-Francofurtensium prae civibus ac incolis christianis. Giesae 1751.

27. J. S. Thiel. Principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis. Edit. hor. Lips. 1790.

28. Sententiae Rabbinorum. Edidit R. Karro et Rabe. Praef. Nettelbladt. Halae 1775.

29. J. J. Beck. Vom Rechte der Juden. Nürnberg 1741.

30. Frankenstein. D. de juribus singularibus circa Judaeos. Lips. 1722.

31. J. J. Richter. De jure matrimonii Judaeorum in Germania tum inter se, tum si alter conjux ad Sacra Christianorum transit. Lips. 1751.

32. In's Deutsche übersetzt. Leipzig 1779.

33. J. G. Estor von den jüdischen Eheberedungen in seinen kleinen Schriften St. 4. S. 861.

34. Puffendorff. De pactis dotalibus Judaeorum. T. I. Obs. 97. u. Part. IV. Obs. 158.

35. H. Mylius. De patre judaeo alimenta, sumtus studiorum, et legitimam filio Christiano denegante. Lips. 1740.

36. E. Roßmann. Ob ein getaufter Jude seiner annoch jüdischen Frau einen Scheidebrief auf ihr Verlangen zu geben gezwungen werden könne? in Schotts jurist. Wochenblatte Th. 1. S. 535.

37. J. T. Carrachs rechtliche Erörterung einiger die Ehescheidung eines jüdischen Weibes von ihrem proselytischen Ehemanne und deren Kinderzucht betreffenden Fragen. In den Hallischen Anzeigen 1753. No. 42-44.

38. J. G. Heineccius von der jüdischen Adoption, und was der dabei gewöhnliche Mantelgriff dabei zu bedeuten habe? Berlin 1741.
39. C. F. Walch. Pr. de privilegio dotis Judaeae. Jen. 1775. in Opusc. T. 3. Sect. 3. N. 6.
40. H. C. Senkenberg. De jure ac privilegio dotis illatorumque in concursu creditorum, in specie apud mulieres Judaeas. Gies. 1730.
41. Ch. G. Gmelin. Von den besondern Rechten der Juden in peinlichen Sachen. Tübingen 1785.
42. Marquardus de Susanis. Tr. de Judaeis et usuris. Francof. ad M. 1604-1613.
43. J. L. Uhl. D. de jure cambiali Judaeorum. Francof. ad Viadr. 1750.
ejusd. D. de censu judaico, praes. Mascov. Gött. 1735.
44. J. L. L'Estocq. D. de indole et jure instrumenti Judaeis usitati, cui Mamre (Staar - Iska, Staarchow) nomen est. Regiomont. 1755. in der Erläuterung des Wechselrechts. Königsberg 1762. 53. 76.
45. J. S. F. Böhmer. D. de cessione nominis a Judaeo in Christianum facta, rata vel irrita. Francof. 1758.
45. G. F. Hoffmann. D. de indossatione cambio a Judaeo in Christianum facta. Götting. 1801.

---

46. K. D. Dietz. Ueber Juden. Dessau 1783.
47. Ueber Judenthum und Juden. Nürnberg 1795.
48. Mannasch Ben Israel. Rettung der Juden. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einer Vorrede von M. Mendelssohn. Berlin und Stettin 1782.
49. Das Forschen nach Licht und Recht, ein Schreiben an M. Mendelssohn. Berlin 1783.
50. O. J. Basil. Hesse. Ein Beitrag zum Forschen nach Licht und Recht. Berlin 1783.

51. M. Mendelssohn. Jerusalem, oder üb religiöse Macht und Judenthum. Berlin 17

52. J. F. Zöllner. Ueber M. Mendelssoh. Jerusalem. Berlin 1784.

53. Wessely. Worte der Wahrheit und des Frie dens, an die gesammte jüdische Nation, vor züglich an diejenigen, so unter dem Schutze Kayser Joseph II. wohnen. Berlin 1782.

54. Ch. W. Dohm. Ueber die bürgerliche Ver besserung der Juden. 2 Thle. Berlin 1783.

55. Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 264.

56. Annalen der Juden in den Preußischen Staaten. Berlin.

57. Der hebräische Sammler. Berlin. 1788.

58. Friedländer. Aktenstücke die Reform de jüdischen Kolonien in den Preußischen Staa ten betreffend. Berlin 1793.

59. Paalzow. Ueber die Juden. Berlin 1799.

60. Die Juden in Deutschland, und deren An nahme zu Reichs- und Provinzial-Bürgern. Veranlaßt durch den neuerlichen Antrag des Churböhmischen Gesandten zu Regensburg, den Juden das Bürgerrecht zu ertheilen. Heilbron 1803. (Die Bittschrift der Juden ist in Steinbecks Patrioten, 5. Stück abgedruckt.) Ganz gründliche Bemerkungen wider die Juden liefert Hr. Kammer-Assessor Kosmann in den Feuerbränden Heft I. S. 83. ff. u. Heft II. S. 136.

61. Ueber Aufnahme und Konzessionirung der fremden und einheimischen Juden in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht, mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg-Strelitz. Neustrelitz 1803.

---

62. Leo de Modena Dissertation histor. touchant les ceremonies et les coutumes, qui

sont aujourdhui en usage parmi le Juifs. Paris 1637.

63. J. G. L. Böhmer. De officio et potestate rabbini provincialis in terris Brunsvico-Luneburgicis. Gotting. 1751. und in Electis. T. III. Exerc. 23. p. 409. seq.

64. Rabbinische Mythen, Erzählungen und Lügen. Hadamar 1802. (Eine sehr interessante Lektüre, und durch die Uebersetzung des berüchtigten Sepher Toledoth Jeschu aus Wagenseils Tela ignea Satanae Altorf. 1681. besonders merkwürdig.)

65. Pfaffs Beschreibung der Sitten und Gebräuche der Hebräer. Eisenach 1792.

66. Borowski. Ueber jüdische Gebete und Festfeiern. Königsberg 1791.

67. Nationalgesänge der Hebräer. Uebersetzt und erläutert von Justi. Marburg 1803.

68. Simon Luzzatto, Rabbino Hebraeo; Discurso circa il Stato digli Hebrei, e in particolar dimoranti in Venezia. Venet. 1638.

69. J. Müller. (Prediger zu Gotha) das Licht am Abend zu erleuchten die Augen Israels, auf daß sie sehen den Trost Zions, wenn Gott Zion bekehren wird. Herausgegeben vom Professor Kallenberg in Halle 1728.

(Die Schrift gab die Veranlassung zu dem hernach privilegirten Kallenbergschen Institut zur Bekehrung der Juden. Dessen Schicksaale mein würdiger Lehrer der verstorbene Dokt. Schulz in Halle in 4 Bänden. Leitung des Höchsten durch alle 4 Welttheile. Halle 1770 ff. ausführlich beschrieben hat.)

(Die kritische Anzeige der Schriften, welche das Sendschreiben einiger jüdischen Hausväter an den Ob. K.-R. Teller. Berlin 1799. und dessen Beantwortung, veranlaßt hat, unter denen die von De Luc die einzigen merkwürdigen sind, bleibt einer besondern Abhandlung vorbehalten.)

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grattenauer, Karl Wilhelm Friedrich,

Wider die Juden

Berlin 1803

Jud. 27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570538-1